



BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Aus dem Inhalt

- Verfassungstreue, politische Neutralität und richterlicher Dienst
- Interview mit Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Fortbildungsveranstaltung des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. für dienstjüngere Richterinnen und Richter

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum

Herausgeber | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin
www.bdvr.de
www.verwaltungsgerichtstag.de

Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes | Rautgundis Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Redaktion | Dr. Florian von Alemann, Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Antonia Kästle, Markus Rau, Dr. Justus Rind, Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis Schneiderei, Christiane Knoop

Manuskripte und Zuschriften an | RiVG Dr. Benjamin Schneider, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, Telefon: 030/9014-8536, redaktion@bdvr.de

Urheber und Verlagsrechte | Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »privat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Adressänderungen an | RiVG Dr. Florian von Alemann, Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin, finanzen@bdvr.de

Verlag | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,
Telefax 0711/7385-100, c.class@boorberg.de,
www.boorberg.de

Anzeigen | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,
anzeigen@boorberg.de,
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1.1.2017

Erscheinungsweise | viermal jährlich

Bezugspreise | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR 97,40 inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 28,- zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen.
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegt.

Satz | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

Produktion | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

BDVR-Rundschreiben 4 | 2022

VORWORT 3

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Verfassungstreue, politische Neutralität und richterlicher Dienst 4
Schnellere Energiewende durch schnellere Gerichte? 15
Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen? 16

EUROPA

Bericht über die Fachtagung Asyl und Migration der Europäischen Verwaltungsrichter in Berlin 18
Klage zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz 19

IM GESPRÄCH

Interview mit Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 21

AUS DEN VERBÄNDEN

Fortbildungsveranstaltung des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. in Potsdam 23
Stellungnahme vom 09.09.2022 zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich 25
Erfahrungsaustausch mit der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Thessaloniki 27
Mitgliederversammlung des niedersächsischen Landesverbands 28

PERSONALIA

Prof. Dr. Andreas Korbmacher neuer Präsident des BVerwG 29
Personalmeldungen aus dem BVerwG 29
Neuer Vizepräsident am Verwaltungsgericht Oldenburg ernannt 30
Wechsel im Präsidentenamt beim VG Trier 31

RECHTSPRECHUNG

Urteilsanmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.04.2022 – BVerwG 1 C 10.21 32

Information zur nächsten Ausgabe

Abgabeschluss für Beiträge und Artikel ist der 9. Januar 2023. Artikel und Fotos bitte per E-Mail an Dr. Benjamin Schneider, redaktion@bdvr.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tätigkeit des Gesetzgebers steht – wieder einmal – ganz im Zeichen der Beschleunigung. Planungsverfahren sollen beschleunigt werden, Asylverfahren sollen schneller entschieden werden, und die Asylgerichtsverfahren sollen auch weniger lange dauern. Der Ansatz des Gesetzgebers ist in allen Bereichen derselbe. Wie beim Tuning eines Autos wird an vielen kleinen Stellschrauben gedreht – in der Hoffnung, dass am Ende tatsächlich etwas mehr Geschwindigkeit herauskommt. Bei der Planungsbeschleunigung können wir diese Hoffnung bisher nicht teilen. Die insoweit beabsichtigten Änderungen des Prozessrechts sind sogar eher geeignet, die Verfahren zu verlängern, als sie zu verkürzen. Das gilt insbesondere für den frühen ersten Termin, der zukünftig in Gerichtsverfahren vor den Obergerichtsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführt werden soll, die Planfeststellungsbeschlüsse betreffen. Mehr dazu können Sie in dem Pro-und-Contra-Artikel hierzu lesen. Demgegenüber enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren Elemente, die geeignet sind, eine Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren zu bewirken. Das betrifft unter anderem die geplanten Änderungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Richterablehnung unmittelbar vor dem Termin, die erleichterte Möglichkeit schriftlich zu entscheiden, die Schaffung einer Zurückverweisungsmöglichkeit für die Obergerichtsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie die Schaffung der Möglichkeit, bestimmte asylgerichtliche Verfahren auf den Einzelrichter zu übertragen. Ausdrücklich begrüßen wir auch die Schaffung einer Revisi-

onsmöglichkeit in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht für asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen. Verfahrensbeschleunigung durch stärkere bundesweite Vereinheitlichung der Rechtsprechung in asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevanten Tatsachenfragen kann funktionieren. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf vor dem Ausschuss für Inneres und Heimat am 28.11.2022 haben wir daher für die genannten Regelungen gestritten und hoffen, dass sie am Ende ihren Weg in das Gesetzblatt finden werden. Im Übrigen beschäftigen uns Überlegungen der Gesetzgeber in Bund und Land, die Entfernung von Richtern aus dem Amt wegen extremer politischer Betätigung zu erleichtern. Mehr dazu können Sie dem Artikel von Brinktrine hierzu entnehmen.

Auch das Tagungsgeschäft hat wieder volle Fahrt aufgenommen. Mehr dazu können Sie dem Bericht von Killinger vom Juristentag, dem in diesem Heft ebenfalls abgedruckten Bericht des jüngsten AEAJ-Treffens und schließlich und zuletzt dem Bericht über die von uns durchgeführte Tagung für dienstjüngere Richterinnen und Richter entnehmen.

Schließlich möchte ich Ihnen noch das Interview mit dem neuen nordrhein-westfälischen Justizminister Dr. Benjamin Limbach ans Herz legen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Dr. Robert Seegmüller, Vorsitzender

Verfassungstreue, politische Neutralität und richterlicher Dienst

– ein einführender Überblick unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen –

I. Einführung

Dem Amt des Richters¹ kommt nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Bedeutung zu. Gemäß Art. 92 Hs. 1 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut. Nach Art. 97 Abs. 1 GG sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Des Weiteren bestimmt Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG, dass die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können. All diese sowie weitere Vorschriften des Grundgesetzes wie z. B. Art. 98 oder Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG bringen mithin eine besondere Wertschätzung des Richteramtes zum Ausdruck.

Mit dieser herausgehobenen Stellung verbinden sich allerdings auch hohe Erwartungen und Anforderungen an das inner- und außerdienstliche Verhalten eines Richters, vor allem aber an seine persönliche Integrität und Rechtstreue.² Diese hohen Erwartungen kommen neben den bereits erwähnten verfassungsrechtlichen Vorschriften auch in verschiedenen einfachgesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie den Regelungen in den Richtergesetzen der Länder zum Ausdruck, die jeweils das Richterdienstverhältnis näher ausgestalten. Nach diesen normativen Regelungen müssen Richter für ihre Ernennung bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, vor allem müssen sie selbst verfassungstreu sein.³ Während ihrer richterlichen Tätigkeit müssen sie ihr Amt ohne Bevorzugung von Personen⁴, mithin unparteilich und neutral ausüben⁵.

In neuerer Zeit haben allerdings mehrere Fälle die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue und/oder an der Unparteilichkeit, nicht zuletzt der politischen Neutralität mancher Richter aufgekommen sind. Aktuelle Beispiele betreffen die Abgeordnetentätigkeit von Richtern für die Partei Alternative für Deutschland (AfD)⁶, die Mitgliedschaft von Richtern und Schöffen in der AfD bzw. ihre sonst zum Ausdruck gekommene Affinität zur AfD⁷ oder in der Vergangenheit liegende Aktivitäten für als linksextremistisch eingestufte Organisationen, die vom Ver-

- 1 Die im Folgenden durchgehende Verwendung des generischen Maskulinums „Richter“ schließt selbstverständlich Richterinnen mit ein.
- 2 Zu den Anforderungen an die „Richterpersönlichkeit“ beispielhaft BVerfGE 148, 69 Rn. 133 mit Blick auf den Rollenwechsel vom Beamten zum Richter auf Zeit. Zu der zu fordernden besonderen Eignung für den Richterdienst ferner auch Meyer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. München 2021, Art. 97 Rn. 105 f.
- 3 Vgl. § 9 Nr. 2 DRiG. Näher zur verfassungsrechtlichen Grundlage und dem Inhalt der Verfassungstreuepflicht unten unter II.
- 4 Vgl. z. B. den Richtereid nach § 38 Abs. 1 DRiG sowie § 39 DRiG.
- 5 Vgl. z. B. Meyer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. München 2021, Art. 92 Rn. 6 und Meyer (Fn. 2), Art. 97 Rn. 26. Näher zur Neutralitätspflicht unter III.
- 6 Siehe hierzu die Richterstattung zum Fall von Herrn Jens Maier beispielsweise in der Süddeutschen Zeitung (SZ), Sachsen will rechtsextremen Richter Maier in Ruhestand schicken (13.2.2022), abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/jens-maier-richter-afd-1.5527720> oder in Die Welt, Sächsische Justizministerin will AfD-Richter Maier in Ruhestand versetzen (12.2.2022), abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236853825/Jens-Maier-Rechtsextremer-AfD-Richter-soll-in-Ruhestand-versetzt-werden.html> sowie die Pressemitteilung zur Entscheidung des LG Leipzig v. 25.3.2022 (Vorläufige Untersagung der Ausübung der Dienstgeschäfte durch Herrn Maier nach § 46 SächsRiG i. V. m. § 35 DRiG), abrufbar unter <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1040771> (Die gerade zuvor erwähnten und alle folgenden Internetquellen wurden zuletzt am 2.12.2022 abgerufen). Einen vergleichbaren Fall hat das Richterdienstgericht Berlin behandelt und eine Zurruesetzung der Richterin Birgit Malsack-Winkemann wegen ihrer Tätigkeit als ehemalige Bundestagsabgeordnete der AfD abgelehnt, siehe hierzu die Pressemitteilung zur Entscheidung des Richterdienstgerichts Berlin, abrufbar unter <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1254406.php>. Zur Reaktion aus rechtswissenschaftlicher Sicht auf diese Fälle beispielsweise Wittkowski, Maßnahmen zur Verhinderung der Dienst-rückkehr von Richtern, ZRP 2022, 87 ff.
- 7 Zu dieser Kontroverse vgl. beispielsweise Die Welt, Die Richterin, die AfD und die Frage nach dem „Prüffall“ (19.11.2020), abrufbar unter <https://www.welt.de/220085232> sowie die Darstellung bei Wagner, Rechte Richter – AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat –, Berlin 2020.

fassungsschutz beobachtet werden^{8,9}. In diesem Kontext wird in den Medien vielfach die Frage aufgeworfen, inwieweit Extremismus, insbesondere Rechtsextremismus in der Richterschaft verbreitet ist.¹⁰ Mangels breit angelegter empirischer Analysen kann diese Frage indes derzeit nicht valide beantwortet werden.

Der folgende Beitrag versteht sich nicht als rechtliche Analyse dieser konkreten Fälle, sondern greift die erwähnten aktuellen Beispiele im Rahmen einer eher grundsätzlich und abstrakt angelegten Darstellung zu zwei verfassungsrechtlich begründeten Kernpflichten des Richteramtes auf.¹¹ Maßstab für die rechtliche Einordnung etwaig als zweifelhaft angesehener Verhaltensweisen im Zuge der Ausübung der richterlichen Tätigkeit können nämlich nicht eher politisch geprägte Begriffe wie „Extremismus“ oder „rechts-/linksextrem“ sein¹², sondern allein klar konturierte Rechtspflichten, die den jeweiligen Amtsinhaber binden und deren Missachtung rechtliche Konsequenzen zur Folge hat. Dementsprechend gehen die Erörterungen zunächst auf die Anforderungen der Verfassungstreue als erster zentraler Kernpflicht im Richterdienstverhältnis ein. Beschrieben wird der Gehalt dieser Pflicht sowie verschiedene Fallkonstellationen, bei denen ein konkreter Verstoß festgestellt worden ist bzw. festgestellt werden kann.

Anschließend wird die Pflicht zur Unparteilichkeit und Neutralität als zweite Hauptpflicht des Richters in den Blick genommen. Von Interesse sind hier allerdings nicht die Einwirkungen von außen auf den Richter, insbesondere die der Exekutive auf die richterliche Neutralität¹³, sondern vielmehr ist im hier relevanten Kontext von Bedeutung, inwieweit der Richter *selbst* durch sein Verhalten, seine Äußerungen oder sein Erscheinungsbild bei Dritten Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Neutralität weckt. In dieser Hinsicht widmen sich die Ausführungen vor allem der Beachtung der Pflicht zur politischen Neutralität, ohne indessen religiös oder weltanschaulich motivierte Belastungen der Neutralität aus dem Blick zu verlieren.

Abgeschlossen wird der Beitrag mit einem kurzen Fazit der wesentlichen Ergebnisse.

II. Die Verfassungstreuepflicht der Richter

Auch das Richterverhältnis ist – ebenso wie das Beamtenverhältnis – ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis.¹⁴ Es ist allerdings ein *besonderes* öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis¹⁵, da es das einzige ist, „in der Aufgaben der staatlichen Rechtsprechung wahrgenommen werden dürfen“¹⁶. Unbeschadet dessen kommt auch für dieses besondere Dienst- und Treueverhältnis die Pflicht zur Verfassungstreue uneingeschränkt zum Tragen.¹⁷

1. Herleitung und normative Verankerung der Verfassungstreuepflicht

a) Verfassungsrechtliche Fundierung der Verfassungstreuepflicht der Richter

Ihre verfassungsrechtliche Grundlage findet die Pflicht der Richter zur Verfassungstreue zunächst in Bestimmungen des Bundes- bzw. Landesverfassungsrechts. Für Bundesrichter regeln Art. 98 Abs. 2 GG S. 1 und S. 2 explizit: „Wenn ein

Bundesrichter im Amte oder außerhalb gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“ Diese Normen werden deshalb vielfach als Basis und Ausdruck der Verfassungstreuepflicht der (Bundes-)Richter verstanden.¹⁸ Aus-

- 8 Siehe die Berichterstattung mit Blick auf die Bestellung von Frau Barbara Borchardt, nach Presseberichten Gründungsmitglied der Antikapitalistischen Linken, zur Verfassungsrichterin in Mecklenburg-Vorpommern u. a. in NZZ, Kann eine Verfassungsrichterin Mitglied einer Vereinigung sein, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird? (19.05.2020), abrufbar unter <https://www.nzz.ch/international/barbara-borchardt-ist-mitglied-der-antikapitalistischen-linken-ld.1557418>; auch FAZ, Es gibt keinen guten Extremismus (21.05.2020), abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verfassungsschutz-auch-linksextremismus-ist-extremismus-16780013.html>; Die Welt, Das seltsame Schweigen der CDU zur antikapitalistischen Richterin (20.5.2020), abrufbar unter <https://www.welt.de/208110553>.
- 9 Ferner ist über Fälle berichtet worden, in denen religiöse oder weltanschauliche Einstellungen oder Haltungen dem Bundesverfassungsgericht Anlass gegeben haben, die Bedeutung des Neutralitätsgebots für die Justiz, insbesondere mit Blick auf religiös begründete Bekleidungen, näher zu bestimmen, vgl. BVerfG NJW 2017, 2333 ff. und anschließend BVerfGE 153, 1 (Bestätigung des Kopftuchverbots für Rechtsreferendarinnen in der Justiz).
- 10 Ausführlich zum Aspekt des „Rechtsextremismus“ mit Blick auf die Justiz die Darstellung von Wagner (Fn. 7), mit zahlreichen Fallbeispielen innerhalb und außerhalb der unmittelbaren gerichtlichen Sphäre.
- 11 Siehe überdies die umfassend angelegte Darstellung zu staatschutzbezogenen Pflichten in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen bei *Brinktrine*, Staatschutz und Dienstrecht (Beamten-, Soldaten- und Richterrecht), in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, „Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht“, München 2022, § 46 Rn. 12 ff.
- 12 Zum Begriff des Extremismus und seinen Erscheinungsformen siehe beispielsweise *Jesse*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Band 2, 8. Aufl. Freiburg 2017, Stichwort „Extremismus“ Rn. 1.2 sowie Rn. 3.1-3.3.
- 13 Hierzu ausführlich *Meyer* (Fn. 2), Art. 97 Rn. 20, 26 u. 28 ff. sowie *Meyer*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. München 2021, Art. 98 Rn. 50 ff.
- 14 So explizit BVerfGE 148, 69 Rn. 35. Aus dem Schrifttum *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 38; *Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG, 15. Aufl. Hürth 2022, Vorb. v. Art. 92 Rn. 46; *Schmidt-Räntsch*, DRiG, 6. Aufl. München 2009, Einleitung Rn. 32.
- 15 Zu den Besonderheiten beispielsweise *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 44 u. 46; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. München 2022, Art. 33 Rn. 81 f.; *Hopfauf* (Fn. 14), Vorb. v. Art. 92 Rn. 46.
- 16 So BVerfGE 148, 69 Rn. 35.
- 17 Allgemeine Meinung, vgl. hierzu aus der Rechtsprechung BVerfG, NJW 1989, 93 (93), aus der Literatur statt vieler *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 85 mit Rn. 86 f. Siehe ferner auch die nachfolgenden Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur.
- 18 Vgl. *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 31, 176 f.; a. A. *Heusch*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG, 15. Aufl. Hürth 2022, Art. 98 Rn. 4: Da bereits nach den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts jeder Richter eine besondere Treuepflicht gegenüber der Verfassung habe, begründe Art. 98 Abs. 2 GG auch die Pflicht zur Verfassungstreue nicht, hebe

weislich seines Wortlauts gilt Art. 98 Abs. 2 GG allerdings nicht unmittelbar für Landesrichter, gemäß Art. 98 Abs. 5 S. 1 können die Länder aber für Landesrichter eine Art. 98 Abs. 2 GG entsprechende Regelung treffen.¹⁹ Die Verfassungen der meisten Länder haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.²⁰

Zur Herleitung der Verfassungstreuepflicht kann zudem – entweder vorrangig oder zumindest auch ergänzend – auf Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 33 Abs. 5 GG, die auch für Richter gelten²¹, rekuriert werden²². Allerdings kommt Art. 33 Abs. 5 GG nur soweit zur Anwendung, wie die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wegen der Besonderheiten des richterlichen Status nach Art. 97 u. 98 GG übertragbar sind.²³ Die Verfassungstreuepflicht der (Bundes- und Landes-)Richter unterscheidet sich allerdings nicht wesentlich von der neben Art. 33 Abs. 2 GG vor allem aus Art. 33 Abs. 5 GG hergeleiteten Verfassungstreuepflicht der Beamten²⁴, sodass insoweit neben Art. 97 u. 98 GG auch Art. 33 Abs. 5 GG und die zu dieser Vorschrift entwickelte Rechtsprechung mit Blick auf die Verfassungstreuepflicht herangezogen werden können. Sie erlangt damit auch *bundesrechtliche* Bedeutung für die Landesrichter, da Art. 98 Abs. 2 GG sich nach seinem Anwendungsbereich an Bundesrichter wendet.

b) Einfachgesetzliche Normierung und Ausgestaltung der Pflicht zur Verfassungstreue

Auf der Ebene des einfachen Parlamentsgesetzes ist die Pflicht zur Verfassungstreue zum einen in § 9 Nr. 2 DRiG geregelt. § 9 Nr. 2 DRiG bestimmt, dass in das Richteramt nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. § 9 Nr. 2 DRiG ist damit eine Konkretisierung der von der Verfassungsordnung vorgegebenen politischen Treuepflicht²⁵.

2. Inhaltliche Bedeutung, personale Reichweite und zeitliche Geltung der Verfassungstreuepflicht

a) Der Gehalt der Verfassungstreuepflicht

Die inhaltliche Bedeutung der Verfassungstreuepflicht ist vornehmlich mit Blick auf Beamte bestimmt worden. Die Verfassungstreuepflicht hat nach der nach wie vor maßgeblichen Rechtsprechung des BVerfG²⁶ zum Inhalt, dass der Beamte für die freiheitlich demokratische Grundordnung²⁷ jederzeit eintritt. Seine äußere und innere Haltung muss dadurch geprägt sein, „dass er aktiv für diese staatliche Grundordnung eintritt und sich mit der freiheitlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Ordnung des Staates identifiziert. Dazu gehört die Fähigkeit und innere Bereitschaft, die dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen und rechtsstaatliche Regeln einzuhalten“²⁸. Bekenntnis, Identifikation und aktives Eintreten für die Verfassung verlangen aber keine Identifikation mit der jeweils im Amt befindlichen Regierung²⁹; insoweit ist sachliche Kritik an politischen Entscheidungsträgern erlaubt und begründet für sich gesehen noch keine Missachtung der Verfassungstreuepflicht.

Diese Rechtsprechung ist der Sache nach auf die Richterschaft und ihr Dienstverhältnis ohne Weiteres übertragbar.

Auch für Richter gilt, dass sie sich mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung identifizieren und ihr nicht lediglich passiv oder distanziert gegenüberstehen dürfen, sondern sie aktiv verteidigen müssen.³⁰ Schon gar nicht dürfen sie diese offen ablehnen.³¹ Z. T. wird im Schrifttum sogar von einer besonderen Pflicht der Richter zur Verfassungstreue³² ausgegangen, ohne dass indes näher ausgeführt wird, wie diese erhöhte Verfassungstreuepflicht sich konkret darstellt oder auswirkt³³. Art. 98 Abs. 2 GG hilft in dieser Hinsicht nicht weiter, da die Vorschrift überwiegend – allerdings mit Blick auf die Modalitäten der Richteranklage – so interpretiert wird, dass ein Verstoß im Sinne dieser Norm erst dann vorliegt, wenn ein äußerlich erkennbares, aggressiv-kämpferisches Verhalten gegen die verfassungsmäßige Ordnung gegeben

jedoch die besondere Verpflichtung eines Bundesrichters noch einmal hervor.

- 19 Zu den Grenzen dieser Ermächtigung *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt München Stand März 2022, Art. 98 Rn. 45 (Unzulässigkeit von Erweiterungen i. S. v. Erleichterungen, aber Zulässigkeit von Erhöhungen der Anforderungen an eine Richteranklage).
- 20 Siehe die Aufstellung bei *Hillgruber* (Fn. 19), Art. 98 Rn. 46. Danach sehen nur die Verfassungen von Berlin, Bayern und dem Saarland keine Richteranklage für Landesrichter vor.
- 21 Vgl. zur Anwendbarkeit des Art. 33 Abs. 2 GG auf das Richteramtverhältnis BVerfGE 143, 22 Rn. 21; *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 13; *Pieper*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG, 15. Aufl. Hürth 2022, Art. 33 Rn. 25; zur Geltung von Art. 33 Abs. 5 GG siehe BVerfGE 55, 372 (395); *Bickenbach*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 125; *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 50; *Pieper* (Fn. 21), Art. 33 Rn. 139.
- 22 Die Beachtung der Pflicht zur Verfassungstreue wird vielfach als persönliches Eignungsmerkmal i. S. v. Art. 33 Abs. 2 GG verstanden, so beispielsweise *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt München Stand März 2022, Art. 33 Rn. 33.
- 23 Siehe *Bickenbach* (Fn. 21), Art. 33 Rn. 125; *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), Einleitung Rn. 32 a.
- 24 Zur Ableitung der Verfassungstreuepflicht unmittelbar aus Art. 33 Abs. 5 GG siehe BVerfGE 39, 334 (346); aus der Literatur *Bickenbach* (Fn. 21), Art. 33 Rn. 135.
- 25 So BVerfG NJW 2008, 2568 (2569).
- 26 Grundlegend BVerfGE 39, 334 (346 ff., 355 f.). Dieser folgend z. B. *Pieper* (Fn. 21), Art. 33 Rn. 157; *Bickenbach* (Fn. 21), Art. 33 Rn. 135.
- 27 Zum Begriff und den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung BVerfGE 39, 334 (348).
- 28 *Zentgraf*, in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, Hessisches Beamtenrecht, Loseblatt Wiesbaden Stand Juli 2022, § 7 BeamStG Anm. 3; ähnlich *Wichmann*, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. Stuttgart 2017, Rn. 104, siehe auch BVerfGE 92, 140 (151).
- 29 BVerfG NJW 2008, 2568 (2569); *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 86.
- 30 Ebenso BVerfG NJW 2008, 2568 (2569); *Hillgruber* (Fn. 19), Art. 98 Rn. 36.
- 31 *Heusch* (Fn. 18), Art. 98 Rn. 4.
- 32 Vgl. *Heusch* (Fn. 18) Art. 98 Rn. 4; *Hillgruber* (Fn. 19) Art. 98 Rn. 36; *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 177, der diese Aussage aber zugleich in Art. 98 Rn. 177 f. z. T. wieder relativiert.
- 33 Ansätze einer Beschreibung aber bei *Heusch* (Fn. 18), Art. 98 Rn. 4: Staatliche Reaktion sei bereits bei Überschreiten einer niedrigeren Schwelle der offen gezeigten Ablehnung zulässig. Unklar bleibt jedoch, unter welchen Umständen eine solch „offen gezeigte Ablehnung“ gegeben ist.

ist.³⁴ Damit werden die anerkannten Anforderungen für die Verfassungstreue durch Art. 98 Abs. 2 GG aber nicht abgesenkt, sondern hinsichtlich der Eröffnung der Richteranklage vielmehr erhöht.³⁵ Im Grunde ist es für die Frage der Beachtung der Verfassungstreuepflicht – unabhängig von den Modalitäten des Art. 98 Abs. 2 GG – aber auch ausreichend, die Anforderungen an die Verfassungstreue, wie sie für Beamte gelten, ebenfalls bei Richtern zur Anwendung zu bringen.^{36, 37}

b) Erfasster Personenkreis

Die Pflicht zur Verfassungstreue erfasst schon aufgrund der normativ geregelten Einstellungsvoraussetzungen alle Berufsrichter.^{38, 39} Sie trifft aber nicht nur Berufsrichter, sondern auch ehrenamtliche Richter.⁴⁰ Sie gilt somit für das richterliche Personal jedweder Institution, die als „Gericht“ anzusehen ist und bei der eine richterliche bzw. rechtsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.⁴¹ D. h., dass auch Richter, die von Parlamenten gewählt werden, jederzeit die Gewähr dafür bieten müssen, sich voll und ganz für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen. Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind grundsätzlich als Richter nicht berufbar oder wählbar; auch politische Kompromissformeln und „Besetzungspakete“, die Personen unterschiedlicher politischer Ausrichtung umfassen, vermögen einen bestehenden Mangel im Hinblick auf die Gewähr der jederzeitigen Verfassungstreue nicht auszugleichen.

c) Zeitliche Geltung der Verfassungstreuepflicht

aa) Einstellung

Ob bei einem Bewerber für das Richteramt die Anforderungen an die Verfassungstreue vorliegen, kann und muss – wegen § 9 Nr. 2 DRiG – schon vor der Aufnahme in das Richterdienstverhältnis⁴² geprüft werden. Aus § 9 Nr. 2 DRiG ergibt sich nämlich, dass der angehende Richter bereits bei der Einstellung die Gewähr dafür bieten muss, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Damit ist die Verfassungstreue eine *positive Ernennungsvoraussetzung* für die Aufnahme in das Richterdienstverhältnis.⁴³ Kann sie nicht festgestellt werden, so darf eine Berufung in das Richteramt nicht erfolgen.⁴⁴

Zur Feststellung des Vorliegens darf auf verschiedene Erkenntnismittel zurückgegriffen werden. Von besonderer Relevanz sind eigene Angaben des Bewerbers aufgrund von Befragungen durch den Dienstherrn. Diese Auskünfte müssen zutreffend sein. Falschangaben oder Weigerungen, Fragen zu beantworten, gehen zu Lasten des Bewerbers.⁴⁵ Des Weiteren darf auf eigene Erkenntnisse der Einstellungsbehörde, etwa aufgrund eines Referendariats, abgestellt werden. Überdies ist es möglich, auf der Basis (landes-)gesetzlicher Regelungen Anfragen bei anderen Behörden, insbesondere bei den Verfassungsschutzämtern vorzunehmen.⁴⁶ Einwände gegen die Praxis von Regelanfragen beim Verfassungsschutz⁴⁷ können mit Blick auf die besondere Verfassungstreue von Richtern im Ergebnis nicht überzeugen.

Über das Vorliegen der Verfassungstreue ist vom Dienstherrn abschließend zu befinden. Die für die beamtenrechtliche Einstellung entwickelten Grundsätze sind in dieser Hinsicht entsprechend anwendbar. Danach gilt, dass der Dienstherr bzw. die Einstellungsbehörde eine Prognoseentscheidung da-

rüber zu treffen hat, ob bei dem Bewerber die erforderliche politische Loyalität gegenüber der Verfassung bzw. dem Staat gegeben ist. Der Entscheidungsspielraum der Einstellungsbehörde ist dabei rechtlich begrenzt. Sie muss die Einstellung nicht nur in dem Fall ablehnen, wenn sicher feststeht, dass die Verfassungstreue nicht gewährleistet ist, sondern bereits dann, wenn begründete Zweifel an der Loyalität des Bewerbers gegenüber der Verfassungsordnung bestehen⁴⁸, denn es fehlt schon in der letzteren Konstellation an der nach Art. 33 Abs. 2 GG erforderlichen Eignung⁴⁹, für die der Bewerber im Ergebnis die materielle Beweislast trägt⁵⁰.

34 *Detterbeck*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. München 2021, Art. 98 Rn. 14; wohl auch *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 177; referierend *Heusch* (Fn. 18), Art. 98 Rn. 4.
 35 So im Ergebnis zu verstehen sind auch die Ausführungen von *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 177 f., auf gleicher Linie *Detterbeck* (Fn. 34), Art. 98 Rn. 14: Nicht jeder Verstoß gegen Grundsätze des GG rechtfertigt eine Richteranklage.
 36 So ausdrücklich BVerfG NJW 2008, 2568 (2569); *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 9 Rn. 12 ff.; *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 86 f. ebenso auch *Hillgruber* (Fn. 19), Art. 98 Rn. 36.
 37 Zu konkreten Beispielen der Verletzung der Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht sogleich unter II.3.
 38 Zum Begriff des Berufsrichters *Meyer* (Fn. 2), Art. 97 Rn. 41 f.
 39 Vgl. BVerfG NJW 2008, 2568 (2569); *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 9 Rn. 2, 12 ff. Spezifisch mit Blick auf Bundesrichter *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 21, 36, 176.
 40 So explizit BVerfG NJW 2008, 2568 (2569); *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 179.
 41 Zum Begriff der „Rechtsprechung“ siehe z. B. *Meyer* (Fn. 5), Art. 92 Rn. 23 ff., zum Begriff des „Gerichts“ *Meyer* (Fn. 2), Art. 97 Rn. 11: „Rechtsprechungsorganisation mit institutioneller Unabhängigkeit“.
 42 Zur Sonderproblematik der Relevanz der Verfassungstreue bei Aufnahme in den Referendardienst siehe *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 91 ff. Siehe überdies die jüngst ergangenen Entscheidungen des VGH Kassel NVwZ-RR 2021, 905 (905 f.); OVG Weimar NVwZ-RR 2021, 493 ff.: Versagung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst wegen verfassungsfeindlichen Handelns (Mitgliedschaft in der Partei „III. Weg“). Der SächsVerfGH hat jedoch – anders als die zuvor genannten Gerichte – den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst trotz eines Vorliegens verfassungsfeindlichen Handelns wegen des Ausbildungsmonopols des Staates für eröffnet erachtet, vgl. SächsVerfGH GSZ 2022, 80 ff.
 43 *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 9 Rn. 15.
 44 *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 9 Rn. 15.
 45 Siehe hierzu *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 118.
 46 So gegenwärtig etwa in Bayern nach Teil 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerfStDBek) vom 03.12.1991 (BayAllMBL. 895; BayFMBL. 510; BayStAnz. Nr. 49) mit späteren Änderungen.
 47 Zur Kritik an Anfragen bei den Verfassungsschutzämtern beispielsweise *Dieterle/Kühn*, Wiedereinführung der Regelanfrage für angehende Richter in Bayern – ein erheblicher Grundrechtseingriff aus der „Mottenkiste“, ZD 2017, 69 (71 ff.).
 48 Vgl. BVerwG DVBl. 1981, 455 (456 f.); *Zentgraf* (Fn. 28), BeamStG, § 7 Anm. 3; *Wichmann* (Fn. 28), Rn. 104.
 49 Vgl. *Zentgraf* (Fn. 28), BeamStG, § 7 Anm. 3; *Wichmann* (Fn. 28), Rn. 104.
 50 Vgl. *Battis*, in: Battis, BBG, 6. Aufl. München 2022, § 7 Rn. 24; BVerwGE 73, 263 (783); *Schnellenbach/Bodanowitz*, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Aufl. München 2020, § 3 Rn. 22.

bb) Aktiver Dienst

Die Anforderung, dass der Richter jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, gilt auch nach der Einstellung für die gesamte Dauer des aktiven Richterdienstverhältnisses.⁵¹ Geht sie später verloren bzw. bestehen Zweifel am Fortbestand der Verfassungstreue, so stellt dies eine Pflichtverletzung dar, gegen die Maßnahmen nach dem einschlägigen Richterdienstrecht ergriffen werden können.⁵² Möglich sind z. B. disziplinarrechtliche Maßnahmen⁵³, je nach Schwere kann sogar die Entfernung aus dem Dienstverhältnis als Richter als Maßnahme verhängt werden⁵⁴.

cc) Ruhestandsverhältnis

Die Pflicht zur Verfassungstreue endet nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Sie gilt vielmehr unvermindert fort.⁵⁵ Verstöße können daher auch bei Ruhestandsrichtern mit dem Instrumentarium des Richterdienstrechts sanktioniert werden.

3. Beispiele von Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht

Die vom Grundgesetz, aber auch vom einfachen Recht geforderte Treue zur Verfassung kann auf vielfältige Art und Weise missachtet werden und somit im Ergebnis eine Verletzung der Treuepflicht begründen. Das Spektrum möglicher fragwürdiger Verhaltensweisen ist dabei außerordentlich vielfältig. Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen auf diesem Feld waren indes in erster Linie tatsächliche Handlungen, sprachliche und andere Formen von Meinungsbekundungen sowie Mitgliedschaften in radikalen Parteien oder Organisationen.⁵⁶

Fragt man nach „richtertypischen“ Verletzungen der Verfassungstreuepflicht, so ergeben sich im Vergleich zu Beamten und Soldaten sowohl quantitative als auch qualitative Unterschiede. Betrachtet man die Zahl der dokumentierten Rechtsprechungsfälle, so ist zu konstatieren, dass diese vornehmlich relevantes Fehlverhalten von Beamten und Soldaten behandeln, während Richter bislang sehr selten in Erscheinung getreten sind.⁵⁷

Auch unterscheidet sich die Qualität bzw. Form des Verstoßes. Für Beamte und Soldaten können höchst unterschiedliche Formen von Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht nachgewiesen werden.⁵⁸ Diese reichen von z. T. recht plumpen Zurschaustellungen verfassungsfeindlicher Einstellungen, etwa durch das Zeigen des Hitlergrußes oder die Verwendung anderer NS-Symbolik, über das Tragen von Tattoos mit verfassungsfeindlichen Aussagen oder unreflektierte verbale Äußerungen, beispielsweise in Gestalt der Leugnung des Holocausts oder Sympathiebekundungen für einen Gottesstaat, bis hin zur Mitwirkung in extremistischen Gruppierungen wie etwa als rechtsextremistisch einzuordnenden Rockbands sowie der Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen Parteien, Vereinen oder Organisationen.⁵⁹ Dieses breite Spektrum findet sich bei Richtern nicht. Bei ihnen stechen lediglich zwei Fallgestaltungen hervor, die ernsthaft als Missachtung der Verfassungstreuepflicht diskutiert werden. Problematisiert wird in erster Linie die Mitgliedschaft in Parteien oder Organisationen, die als verfassungsfeindlich

eingestuft oder jedenfalls vom Verfassungsschutz beobachtet werden.⁶⁰ Aber auch öffentliche Äußerungen in Wort und Schrift sind zum Anlass genommen worden, die Verfassungstreue einzelner Richter in Frage zu stellen.⁶¹

a) Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen oder vom Verfassungsschutz beobachteten Partei

Die Frage, ob die Mitgliedschaft eines in einem Dienst- und Treueverhältnis stehenden Amtsträgers, mithin auch eines Richters, in einer als verfassungsfeindlich, aber nicht verbotenen Partei sowie als Prüf- oder Verdachtsfall geführten Partei als Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht einzustufen ist, ist komplex und zudem außerordentlich umstritten.⁶² Es sind hierbei verschiedene Aspekte auseinanderzuhalten.

Zunächst ist einleitend zu betonen, dass es den Richtern – ebenso wie den Beamten – erlaubt ist, Mitglied in einer politischen Partei oder einer sich politisch betätigenden Organisation zu sein.⁶³ Unproblematisch ist diese Mitgliedschaft unter dem Aspekt der Verfassungstreue insbesondere dann, wenn an der Verfassungsmäßigkeit der Partei oder Organisation keine Zweifel bestehen.⁶⁴ Allerdings können sich unter dem Gesichtspunkt der vom Richter zu wahrenen Neutralität Einschränkungen der politischen Betätigung ergeben.⁶⁵ Umgekehrt liegt ein Verstoß gegen die Treuepflicht zweifelsfrei

51 Vgl. *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 21.

52 Vgl. BVerfG, NJW 2008, 2658 ff. zur Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters wegen Verstoßes gegen Verfassungstreuepflicht aufgrund Mitwirkens in einer rechtsextremistischen Musikgruppe.

53 Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des für Beamte entwickelten Disziplinarrechts aufgrund normativer Anordnung des § 63 Abs. 1 DRiG (Verweis auf das Bundesdisziplinalgesetz) siehe *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 63 Rn. 2. Kritisch zu dieser prinzipiellen Anwendbarkeit des Beamtendisziplinarrechts auf Richter aber *Meyer* (Fn. 13), Art. 98 Rn. 87 f., insbesondere zu den zur Verfügung stehenden Disziplinarmaßnahmen.

54 Hierzu auch *Dieterle/Kühn* (Fn. 47), ZD 2017, 69 (71 f.).

55 Vgl. *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 21.

56 Siehe den Überblick bei *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 22 ff., 65 ff. u. 86 f.

57 Vgl. *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 3 ff. sowie die soeben in Fn. 56 angegebenen Beispiele von Verstößen gegen die Treuepflicht.

58 Siehe hierzu die Darstellung bei *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 22 ff. u. 65 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

59 Siehe dazu im Einzelnen die erwähnte Darstellung bei *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 22 ff. u. 65 ff. mit zahlreichen konkreten Fallbeispielen.

60 Beispielhaft sind die oben in Fn. 6 erwähnten Fälle des Richters Maier sowie der Richterin Malsack-Winkemann.

61 Vgl. beispielsweise *Wagner* (Fn. 7), S. 115 ff.

62 Zu diesem dienstrechtlichen „Dauerbrenner“ (Bezeichnung u. a. von *Lindner*) siehe beispielhaft aus älterer Zeit *Lindner*, Verfassungstreue und Parteienprivileg – eine Scheinkollision, ZBR 2006, 402 ff.; aus neuerer Zeit siehe etwa die Überblicke bei *Lindner*, Die politische Neutralitätspflicht des Beamten, ZBR 2020, 1 ff. oder *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 ff.

63 *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 26; *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (364).

64 *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 26; *Lindner* (Fn. 62), ZBR 2020, 1 (6); *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (364).

65 Vgl. *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (364), dazu näher unter III.

vor, wenn der Richter Mitglied einer verbotenen Partei oder Organisation ist.⁶⁶

Als problematisch erweist sich hingegen der Fall, dass die Partei oder Organisation verfassungsfeindlich⁶⁷, aber nicht verboten ist. In Rechtsprechung und weiten Teilen des Schrifttums wird bislang davon ausgegangen, dass „die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei oder Organisation (nur) ein Indiz für fehlende Verfassungstreue [bildet]“⁶⁸. Entscheidend ist danach nicht die Mitgliedschaft als solche, sondern in erster Linie das individuelle Verhalten des Amtsträgers^{69,70}. Dabei kann vor allem berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Amtsträger für die Partei oder Organisation nach außen in Erscheinung tritt. So spricht die Wahrnehmung von herausgehobenen Parteiämtern oder die Kandidatur für die jeweilige Partei oder Organisation bei allgemeinen Wahlen eher für das Vorliegen der fehlenden Verfassungstreue⁷¹ als die bloße „stille“ Mitgliedschaft. Als Faustformel lässt sich daher festhalten, dass je aktiver der Amtsträger sich für die Partei oder Organisation einsetzt und je höher er in der Partei- und Organisationshierarchie aufsteigt, desto mehr besteht Anlass zu der Annahme, dass es dem Amtsträger an der Verfassungstreue mangelt.

Diese Sicht der Dinge ist indes nicht zwingend. Teile des Schrifttums vertreten vielmehr die restriktivere Position, dass „die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, gleichwohl nicht verbotenen Partei mit den Pflichten eines Beamten nicht zu vereinbaren ist“⁷². Als Begründung wird angeführt, dass die Zugehörigkeit zu einer Partei, die darauf abziele, die verfassungsmäßige Ordnung zu überwinden, den Eindruck hervorrufe, dass der Beamte sich mit diesen Zielen identifiziere und daher auch selbst nicht verfassungstreu sei.⁷³

Was bedeuten diese divergierenden Sichtweisen nun jeweils für den konkreten (Einzel-)Fall? Als verfassungsfeindliche Parteien eingestuft worden sind in der Vergangenheit die DKP⁷⁴, die NPD⁷⁵ sowie die Republikaner⁷⁶. Jedenfalls das aktive und herausgehobene Engagement für diese Parteien begründet in der Regel einen Verfassungstreuepflichtverstoß; daran ändert auch der Parteienstatus als solcher⁷⁷ nichts. Hier liegen die verschiedenen Ansätze somit nicht weit auseinander.

Schwieriger zu beurteilen ist der Fall, wenn die jeweilige Partei oder Organisation nicht eindeutig als verfassungsfeindlich charakterisiert worden ist, sondern vom Verfassungsschutz lediglich als Prüf- bzw. Verdachtsfall geführt wird. Diese Situation gilt derzeit für die Partei Alternative für Deutschland,⁷⁸ aber auch für Teile von Parteien des linken Spektrums. Folgt man hier dem „Indizansatz“, so ist die bloße Mitgliedschaft in einer Prüf- oder Verdachtsfall-Partei oder einer ihrer „Flügel“ unter dem Aspekt der Verfassungstreue unschädlich, denn es besteht noch nicht einmal abschließende Gewissheit über die Verfassungsfeindlichkeit der Partei⁷⁹. Dementsprechend kann auch ein besonderes Engagement für die Prüffall-Partei oder eine ihrer Untergliederungen nicht zwingend zum Schluss führen, dass der sich dort aktiv betätigende Richter sich verfassungsuntreu verhält. Vielmehr müssen weitere gravierende Umstände im individuellen Verhalten hinzutreten, die diese Schlussfolgerung erlauben.⁸⁰ Diese Umstände können insbesondere Redebeiträge oder Veröffentlichungen sein, die klaren Aufschluss über die FDGO-ablehnende oder negierende Einstellung des Amtsträgers geben.

Legt man aber den konkurrierenden Ansatz zugrunde, so kann man durchaus zu dem Schluss gelangen, dass jedenfalls das herausgehobene Engagement in einer Partei oder Parteiuntergliederung, die als Prüf- oder Verdachtsfall eingeordnet wird, als Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht gewertet werden kann. Zu verlangen wäre hiernach nämlich, dass der Richter sich in Wort und Tat von der Partei distanziert, um dem Eindruck entgegenzutreten, dass er sich mit verfassungsproblematischen Zielen identifiziert. Erfolgt dies nicht, so bestärkt dies den Eindruck, dass der Richter selbst die Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung billigt; dies ist indes mit seiner besonderen Verfassungstreuepflicht nicht

66 *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 26; *Lindner* (Fn. 62), ZBR 2020, 1 (6); *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (364 m. w. N. aus Rechtsprechung und Literatur).

67 Zu den verschiedenen Stufen der (möglichen) Verfassungsfeindlichkeit nach dem BVerfSchG siehe die konzise Darstellung bei *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (362 ff.): „Prüffall“, „Verdachtsfall“ und als höchste Stufe die „erwiesene extremistische Bestrebung“, bei der der Verfassungsschutz von erwiesener Verfassungsfeindlichkeit ausgeht.

68 *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 87 unter Rekurs auf BVerfGE 39, 334 (359) sowie BVerwGE 114, 258 (264 f.); ebenso *Nitschke* (Fn. 7), 361 (364) m. w. N. Z. T. anderer Ansicht *Bickenbach* (Fn. 21), Art. 33 Rn. 73 mit Blick auf verfassungsfeindliche Organisation ohne Parteienstatus, auf gleicher Linie auch *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 25.

69 Implizit BVerfG-K NVwZ 2002, 847 (848); explizit *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 87; *Nitschke* (Fn. 7), 361 (364) m. w. N. aus Rechtsprechung und Literatur.

70 Im Ergebnis ist damit immer eine umfassende Prüfung des Einzelfalls erforderlich, so *Nitschke* (Fn. 2), ZBR 2022, 341 (364); *Lindner* (Fn. 62), ZBR 2020, 1 (5); spezifisch für Richter auch *Meyer* (Fn. 13) Art. 98 Rn. 178, insbesondere mit Blick auf Fehlverhalten vor Aufnahme des Richterdienstverhältnisses („Jugendsünden“).

71 Vgl. BVerwGE 76, 157 (161); 83, 158 (174); *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 87.

72 *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 28, ebenso bereits *Bickenbach* (Fn. 21), Art. 33 Rn. 73.

73 Vgl. *Lindner* (Fn. 62), ZBR 2020, 1 (6); *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 28.

74 Siehe aus der Judikatur BVerwGE 73, 263 (271 ff.); 83, 90 (98 f.); 86, 99 (105 ff.); aus dem Schrifttum *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 87.

75 BVerwGE 83, 158 (162 ff.); aus dem Schrifttum *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 87.

76 BVerfG-K NVwZ-RR 2004, 862; aus dem Schrifttum *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 87.

77 Zur Bedeutung des Art. 21 GG, insbesondere von Art. 21 Abs. 4 GG für die Beurteilung des Vorliegens der Verfassungsfeindlichkeit, siehe beispielsweise *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (365 ff.).

78 Ausführlich hierzu *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, mit zahlreichen Nachweisen der Judikatur.

79 So u. a. *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (371).

80 Überdies wollen manche Stimmen hier auch den Einfluss des Art. 21 GG für die Beurteilung heranziehen und hieraus Konsequenzen zugunsten des Beamten im Sinne höherer Anforderungen an die Feststellung eines Verfassungstreueverstoßes herleiten, weil sonst ein Verstoß gegen das Parteienprivileg gegeben sei, vgl. *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (367 ff.). Die überwiegende Mehrzahl der Vertreter des Indizansatzes lehnen dies ab, es gebe zwar ein Parteienprivileg, aber kein Beamtenprivileg; maßgeblich sei allein das individuelle Verhalten des Beamten, hierzu *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (369 f. m. w. N.).

vereinbar. Allerdings wird man verlangen müssen, dass die Einordnung als Prüf- oder Verdachtsfall gerichtlich als zutreffend bestätigt worden ist;⁸¹ die behördliche Einschätzung allein dürfte nicht ausreichend sein.

b) Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer verfassungsfeindlichen oder vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation

Auf den ersten Blick einfacher zu handhaben scheinen die Fallkonstellationen zu sein, bei denen es sich um Mitgliedschaften oder ein Tätigwerden in einer verfassungsfeindlichen oder vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation oder Gruppierung handelt. Als aktuelle Beispiele zu nennen wären hier die Reichsbürgerbewegung oder die Querdenkerszene. Zwar kommt bei solchen Organisationen oder Bewegungen nicht ein – wie auch immer gearteter – Einfluss des Art. 21 GG zum Tragen, doch gilt auch hier, dass nach der wohl vorherrschenden Auffassung es für die Beurteilung der Frage, ob die Verfassungstreuepflicht verletzt wird, maßgeblich auf das individuelle Verhalten des Amtsträgers ankommen soll.⁸² Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Fragen und Fallgestaltungen auseinanderzuhalten.

aa) Der Grad der verfassungsfeindlichen Betätigung der Organisationen

Ebenso wie bei Parteien kommt es für die Einordnung zunächst auf den Grad der verfassungsfeindlichen Betätigung der Organisation an. Die Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation oder deren Unterstützung führt zwangsläufig zum Verdikt eines Verfassungstreueverstoßes.⁸³ Fehlende Verfassungstreue liegt daher vor bei einer entsprechenden Tätigkeit für oder Mitwirkung in verbotenen verfassungsfeindlichen Organisationen wie „Combat 18“.⁸⁴

Bei „bloß“ verfassungsfeindlichen, aber nicht verbotenen Organisationen wie z. B. „Scientology“, „Spartakus“ oder dem kommunistischen Hochschulbund⁸⁵ kommt es – wie bereits gesagt – nach der herrschenden Auffassung auf das individuelle Verhalten des Amtsträgers an. Es gelten hier die zu den Parteien entwickelten Grundsätze entsprechend. Allerdings zeichnet sich mit Blick auf die hier ebenfalls anzudehende Reichsbürgerbewegung⁸⁶ nach der neueren Rechtsprechung des BVerwG die Tendenz ab, dass das Vertreten von Gedankengut dieser Szene in der Regel als Verstoß gegen die politische Treuepflicht zu werten ist und im Rahmen eines Disziplinarverfahrens auf die Höchstmaßnahmen, nämlich die Entfernung aus dem Dienst, erkannt werden kann.⁸⁷

bb) Keine Notwendigkeit politischer Ausrichtung oder Betätigung der Organisation

Keine Voraussetzung ist hingegen, dass die Gruppierung oder Organisation politisch gegen das Grundgesetz agiert. Auch bei einem Engagement in einer verfassungsfeindlichen religiösen oder weltanschaulichen Organisation kann mangelnde Verfassungstreue gegeben sein.⁸⁸

cc) Keine Notwendigkeit des Vorliegens verfestigter oder rechtlich anerkannter Organisationsstrukturen der Organisation

Nicht erforderlich ist bei Gruppierungen oder Organisationen ferner, dass sie sich einer rechtlichen Organisationsstruktur

wie des Vereins oder vergleichbarer Verfestigungen bedienen. Eine Unterstützung der oder Mitwirkung eines Richters in der sogenannten „Reichsbürgerszene“ begründet nach den obigen Grundsätzen in jedem Fall einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue, denn es ist auch bei Richtern – ebenso wie bei Beamten – in sich widersprüchlich, einerseits die Existenz der Bundesrepublik Deutschland zu leugnen und andererseits für die Bundesrepublik Deutschland bzw. für ein Land der Bundesrepublik als Richter tätig sein zu wollen und Recht zu sprechen.⁸⁹

Gleiches muss im Ergebnis auch für eine Unterstützung von anderen Protestbewegungen gelten, die zentrale Grundsätze des demokratischen Verfassungsstaates ablehnen, z. B. dergestalt, dass mit Blick auf drängende Umweltprobleme die Entscheidungskompetenz der Organe des demokratischen Rechtsstaats, insbesondere der Parlamente, in Abrede gestellt und ein politischer „Systemwechsel“ gefordert wird.⁹⁰ In dieser Hinsicht beispielhaft zu nennen sind die – nach zunehmend verbreiteter Ansicht – neuerdings festzustellenden Radikalisierungstendenzen bei der Bewegung „Letzte Generation“.⁹¹

-
- 81 So geschehen im Fall der AfD, deren Einstufung als Verdachtsfall verwaltungsgerichtlich bestätigt worden ist, vgl. VG Köln BeckRS 2022, 3817 Rn. 107 ff., 120 ff.
- 82 Vgl. aus dem Schrifttum *Jarass* (Fn. 15), Art. 33 Rn. 87 m. w. N.
- 83 Siehe hierzu *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 25.
- 84 So *Zentgraf* (Fn. 28), § 7 BeamtStG Anm. 3.
- 85 Zur Einordnung dieser Gruppierungen als verfassungsfeindlich siehe *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 25 m. w. N.
- 86 Als verfassungsfeindlich eingestuft beispielsweise von OVG Magdeburg NVwZ-RR 2018, 774 ff.; *Zentgraf* (Fn. 28), § 7 BeamtStG Anm. 3.
- 87 Siehe BVerwG BeckRS 2021, 47865 Rn. 30 ff.
- 88 Vgl. *Pieper* (Fn. 21) Art. 33 Rn. 159, allerdings unter zweifelhafter Berufung auf OVG Koblenz NVwZ 1986, 403 ff. Dieser Fall betraf die Konstellation des Mitwirkens des Beamten in einer verfassungsfeindlichen politischen Organisation, allerdings vornehmlich aus religiösen Motiven.
- 89 Vgl. BVerwG BeckRS 2021, 47865 Rn. 30 ff. mit Blick auf die Tätigkeit von Beamten.
- 90 Siehe beispielsweise die Berichterstattung zu Aussagen von Gruppierungen wie „Ende Gelände“ oder „Fridays for Future“, diese wiedergegeben etwa in Die Welt, Klimaschutz? Systemwechsel! (10.07.2020), abrufbar unter <https://www.welt.de/211427667>, sowie in Giessener Allgemeine, Klimaschutz durch Systemwechsel? (01.04.2022), abrufbar unter <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/klimaschutz-durch-systemwechsel-91452784.html>. Siehe ferner die mediale Einordnung von – als solche jedenfalls in der Presse interpretierten – Aussagen von Greta Thunberg hinsichtlich einer systemweiten Transformation und Überwindung des Systems des Westens, z. B. Die Welt, Thunberg fordert Überwindung des „unterdrückerischen“ und „rassistischen“ Systems des Westens (03.11.2022), abrufbar unter <https://www.welt.de/241937909>.
- 91 Siehe hierzu die Berichterstattung in der FAZ, Die Verhöhnung von Demokratie und Rechtsstaat (03.11.2022), abrufbar unter <https://www.faz.net/-gpg-az28a>, oder Die Welt, Mast nennt Teile der Klimaproteste „demokratiefeindlich“ (06.11.2022), abrufbar unter <https://www.welt.de/241949683>, sowie Die Welt, Mit zivilem Ungehorsam hat das nichts mehr zu tun (04.11.2022), abrufbar unter <https://www.welt.de/241967759>.

dd) Form der Mitwirkung oder Unterstützung

Da es nicht darauf ankommt, ob die Gruppierung in Gestalt einer von der Rechtsordnung anerkannten Organisationsform auftritt, ist auch nicht entscheidend, in welcher Form der Amtsträger seine Unterstützung erkennen lässt. Eine Mitgliedschaft bildet zwar ein starkes Indiz für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht, doch können auch Mitwirkungsformen wie Teilnahme an „Spaziergängen“ oder „Blockaden“ für die Frage, ob eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht vorliegt, relevant sein. Unklar ist bislang die finanzielle Unterstützung von verfassungsfeindlichen Organisationen, z. B. durch Spenden, doch dürfte hier im Ergebnis keine andere Beurteilung angezeigt sein.

c) Meinungskundgabe in Wort und Schrift

Die Verfassungstreue eines Richters kann – wie bei Beamten – auch dann zweifelhaft sein, wenn der Richter zwar keiner Partei oder Organisation angehört, aber in Wort und Schrift oder anderen Formen der Meinungskundgabe gegen die Verfassung agiert. Als Ort der Veröffentlichung verfassungskritischer bzw. -feindlicher Äußerungen spielen in dieser Hinsicht schon seit Längerem die sozialen Medien wie Facebook, Twitter und Whats-App eine sehr wichtige Rolle⁹², hingegen sind „klassische“ Formen der Verbreitung wie Bücher, Zeitung oder Zeitschriften inzwischen von völlig untergeordneter Bedeutung⁹³. Hinsichtlich der Beurteilung der Verfassungsfeindlichkeit kommt es auf den Einzelfall an, den Nationalsozialismus preisende oder fremdenfeindliche Einlassungen können aber ein deutliches Anzeichen von Verfassungsfeindlichkeit sein. Hingegen stellt bloße Regierungskritik für sich genommen noch keinen relevanten Ausdruck von Verfassungsfeindlichkeit dar, weil der Amtsträger nur einer Loyalität zur Verfassung, nicht aber zur jeweils im Amt befindlichen Regierung unterliegt.⁹⁴

d) Sonstige Verhaltensweisen

Würde ein Richter – wie in den erwähnten beamten- und soldatenrechtlichen Fällen – Kennzeichen verbotener Organisationen, insbesondere NS-Symbolik, zur Schau stellen, egal in welcher Form, so wäre dies – entsprechend der Situation bei Beamten und Soldaten – eine Missachtung der Verfassungstreuepflicht.

III. Die Bedeutung der Pflicht zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität im Rahmen der richterlichen Amtsführung

1. Gesetzliche Regelung

Die Pflicht zur Neutralität bzw. Unparteilichkeit findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 97 Abs. 1 GG⁹⁵; z. T. wird sie auch schon in Art. 92 GG als verankert angesehen⁹⁶. Ergänzend wird auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verwiesen.⁹⁷ Völkerrechtlich wird sie aus Art. 6 EMRK hergeleitet.⁹⁸ Einfach-gesetzlich kommt die Pflicht zur Unparteilichkeit und Neutralität des Richters in § 38 Abs. 1 DRiG sowie in § 39 DRiG zum Ausdruck.⁹⁹ Nach der letzteren Vorschrift hat der Richter sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei

politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

2. Inhaltlicher Gehalt

Der Richter muss – in den Worten des BVerfG – „die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bieten“.¹⁰⁰ Die Einhaltung von Neutralität und Distanz muss verfahrensrechtlich abgesichert sein, namentlich durch Vorschriften zur Prüfung der Befangenheit von Richtern.¹⁰¹ Es geht somit um Gefährdungen der Neutralität durch den Richter selbst.

Der offene Begriff der Neutralität bedarf insoweit weiterer Präzisierung. Unter „Neutralität“ ist zum einen im Inneren die Abwesenheit von Vorurteilen gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder der Sachfrage zu verstehen.¹⁰² Aber Neutralität muss auch „äußerlich“ zum Ausdruck kommen. Neutralität in diesem Sinne betrifft damit nicht nur etwaige frühere Stellungnahmen zu streitigen Rechtsfragen, sondern auch verbale Einlassungen zu allgemeinen politischen, weltanschaulichen oder religiösen Fragen gegenüber Dritten sowie das offen wahrnehmbare Erscheinungsbild von Richtern mit Blick auf Körperschmuck oder Bekleidung.¹⁰³ Abstrakt formuliert ist die geforderte Neutralität nicht mehr gewahrt, wenn das Verhalten des Richters begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass er bestimmte Sichtweisen oder Einstellungen ablehnt oder favorisiert und dies auf seine Entscheidung des Rechtsstreits Einfluss nehmen wird. Als generelle Leitlinie gilt, dass der Richter die „äußere Ordnung“ bei seiner Tätigkeit zu wahren¹⁰⁴ sowie den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit nicht Zweck zu entfremden hat.^{105, 106}

92 Siehe beispielhaft die Aktivitäten der Richterin Gritt Kutscher auf Facebook, dargestellt bei *Wagner* (Fn. 7), S. 115 ff.
 93 Zur herausgehobenen Rolle der sozialen Medien für die Frage des Extremismus im öffentlichen Dienst siehe *Brinktrine*, Extremismus im öffentlichen Dienst, in: Dietrich u. a., Radikalisierung und Extremismus: Aufgabenfelder und Herausforderungen der Nachrichtendienste, Tübingen 2022 (in Vorbereitung).
 94 Vgl. *Nitschke* (Fn. 7), ZBR 2022, 361 (364); *Lindner* (Fn. 62), ZBR 2020, 1 (6) und auch *Masuch*, Vom Maß der Freiheit – Der Beamte zwischen Meinungsfreiheit und Mäßigungsgebot, NVwZ 2021, 520 (523).
 95 *Meyer* (Fn. 2), Art. 97 Rn. 26.
 96 *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. München 2022, Art. 92 Rn. 7.
 97 Vgl. BVerfGE 148, 69 Rn. 69 f.
 98 Vgl. BVerfGE 148, 69 Rn. 71.
 99 Vgl. *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 39 Rn. 2, 6 ff. u. 19 ff.
 100 So ausdrücklich BVerfGE 148, 69 Rn. 48 unter Rückgriff auf BVerfGE 21, 139 (146 f.); 30, 149 (153) und 40, 268 (271). Dem folgt das Schrifttum, vgl. z. B. *Meyer* (Rn. 2), Art. 97 Rn. 48; *Kment* (Fn. 96), Art. 92 Rn. 7.
 101 Vgl. BVerfGE 148, 69 Rn. 69 u. 70; 153, 1 Rn. 98.
 102 So mit Recht *Meyer* (Fn. 2), Art. 97 Rn. 26.
 103 Vgl. mit Blick auf religiöse Bekleidung auch BVerfGE 153, 1 Rn. 90, 95 u. 100.
 104 Vgl. BGH JZ 2021, 681 (682).
 105 *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 26 Rn. 30.
 106 Siehe hierzu auch bereits *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 88.

3. Beispiele von Verstößen

Die von Verfassungen wegen geforderte subjektive Neutralität bzw. Unparteilichkeit des Richters wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.¹⁰⁷ Dieser Ansatz hat zur Konsequenz, dass Verstöße erst dann als vorliegend angesehen werden können, wenn die Parteilichkeit offen nach außen tritt; eine „stille“ oder „verborgene“ Nichtneutralität dürfte kaum nachweisbar sein.

a) Dienstliche Sphäre

aa) Verbalisierte Äußerungen

Innerhalb der dienstlichen Sphäre vertragen sich mit der Pflicht zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität keine mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, die eindeutig zum Ausdruck bringen, dass der Richter bestimmte persönliche Überzeugungen hegt, die bei den Prozessbeteiligten oder sonstigen Dritten den Eindruck entstehen lassen, dass seine Entscheidung von diesem Vorverständnis maßgeblich geprägt sein wird und so zu Zweifeln an der ausschließlichen Bindung an Gesetz und Recht führen. Beispielhaft zu nennen ist die bewusste Verfolgung bei der und Einspeisung von Konzepten politischer Parteien oder anderer Organisationen in die Amtstätigkeit sowie eine überzogene und dadurch unsachliche Kritik an normativen Entscheidungen des Gesetzgebers, politischen Leitentscheidungen der Regierung, beispielsweise zur Flüchtlings- oder Infektionsschutzpolitik, oder der Verwaltungspraxis von Behörden.

Besonders problematisch sind in dieser Hinsicht Fallkonstellationen, in denen persönliche politische Einstellungen oder Einschätzungen in die Begründung von richterlichen Entscheidungen einfließen, ohne für die Entscheidung von tragender Relevanz zu sein. Denn der Richter darf sein Amt nicht dazu missbrauchen, seine eigenen politischen Ansichten zu kontroversen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Fragen in Urteilen auszubringen.¹⁰⁸

Exemplarisch zu nennen ist hier ein Geschehen¹⁰⁹, das Anlass für eine vielbeachtete Entscheidung des BGH gegeben hat¹¹⁰ und im Ergebnis eine relativ klare Missachtung des Neutralitätsgebots darstellt. In diesem Fall¹¹¹ hatte der Amtsrichter über die Strafbarkeit von Äußerungen auf einer der NPD zuzurechnenden Facebook-Seite zu entscheiden. Dort fanden sich Aussagen in einem Chat von Nutzern zum Bau von Flüchtlingsunterkünften wie „Ich spende das Benzin“ oder „Ich bringe den Brandbeschleuniger mit“. Der Richter sprach die Angeklagten vom Vorwurf der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB frei, weil weder aus der Überschrift noch aus der Meldung oder dem Verlauf der Kommentare ersichtlich sei, dass gegen eine der in der Vorschrift genannten Gruppen, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der Gruppen oder einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt bzw. zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgefordert werde.¹¹² Im Rahmen des Urteils führte er wörtlich Folgendes aus: „Des Weiteren ist auch nicht ersichtlich, inwieweit der Kommentar der Angeklagten geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich bei dem Merkmal der Eignung zur Friedensstö-

rung um ein abstrakt konkretes Gefährdungsdelikt (vgl. BGHSt 46, 211 mwN). Für die Eignung zur Friedensstörung genügt es danach, dass berechnete, – mithin konkrete Gründe – für die Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern. Allerdings vermag das Gericht nicht zu erkennen, inwieweit das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit durch den Diskussionsbeitrag der Angeklagten erschüttert wird, oder werden soll. In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht des Gerichts die Entscheidung der Bundeskanzlerin, eine bisher nicht bekannte Anzahl von Flüchtlingen unkontrolliert ins Land zu lassen, viel mehr geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, als der Facebook-Kommentar der Angeklagten [...]. Allerdings verstößt diese Entscheidung der Kanzlerin nicht gegen § 130 StGB ...“.¹¹³ Diese Passage führte zu einem dienstlichen Vorhalt, gegen den der Antragsteller (i.e. der Amtsrichter) sich mit Rechtsmitteln wandte, dessen Rechtmäßigkeit der BGH aber u. a. mit der Begründung bestätigte, dass die vorgehaltene Urteilspassage der Dienstaufsicht unterliege. Denn mit der objektiv in keinem Zusammenhang mit der eigentlichen Rechtsfindung stehenden, politischen Meinungsäußerung des Antragstellers in den Urteilsgründen habe er zwar eine richterliche Tätigkeit entfaltet; diese sei aufgrund ihrer fehlenden Anbindung an die tatsächliche Begründung der Entscheidung dem Kernbereich der Rechtsprechungstätigkeit aber so weit entrückt, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig angesehen werden könne.¹¹⁴ Insbesondere betonte der BGH, dass die persönliche politische Meinung eines Richters, die für die eigentliche Rechtsfindung ohne Bedeutung sei, in den Entscheidungsgründen eines Urteils nichts zu suchen habe; es liege ein Fall der Zweckentfremdung einer grundsätzlich in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit fallenden richterlichen Tätigkeit vor. Dadurch, dass der Richter sein Urteil zur Verbreitung seines politischen Standpunkts nutze, verlasse er letztlich den der Dienstaufsicht entzogenen Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Denn die richterliche Unabhängigkeit verleihe Richtern keinen Freibrief, im Rahmen der Urteilsbegründung zu allgemeinen politischen Problemen Stellung zu beziehen.¹¹⁵

Im Gegensatz zu der in diesem Beispiel und vergleichbaren Fällen aufgetretenen kritischen Konstellation der Zweckentfremdung des Kernbereichs richterlicher Tätigkeit durch politisch motivierte Stellungnahmen in Urteilsgründen „ist es mit der Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit und der mit ihr verbundenen Mäßigungspflicht vereinbar, wenn ein Richter in juristischen Zeitschriften oder Zeitun-

107 BVerfGE 148, 69 Rn. 74.

108 Hierzu bereits *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 88.

109 Weitere Beispiele bei *Wagner* (Fn. 7), S. 54 ff.

110 Siehe BGH JZ 2021, 681 ff. = NVwZ-RR 2021, 459 ff. Hierzu auch *Wagner* (Fn. 7), S. 53 f.

111 Zum Sachverhalt des Ursprungsfalles siehe BGH NVwZ-RR 2021, 459 (459).

112 Siehe hierzu die Darstellung des Sachverhalts in BGH NVwZ-RR 2021, 459 (459).

113 Siehe BGH NVwZ-RR 2021, 459 (459).

114 BGH NVwZ-RR 2021, 459 (460).

115 BGH NVwZ-RR 2021, 459 (460).

gen in sachlicher Form auf Probleme der Gesetzgebung hinweist und Vorschläge zur Behebung de lege ferenda unterbreitet“¹¹⁶.

bb) Verwendung von politisch, religiös oder weltanschaulich konnotierten Symbolen

Auch die Verwendung von Symbolen sowie das Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder Schmuck kann einen Verstoß begründen, wenn diese eine bestimmte eindeutige politische, religiöse oder weltanschauliche Tendenz erkennen lassen und so die Neutralität des Richters infrage stellen. Es kommt mithin auf den konkreten Einzelfall, insbesondere die innere Motivation des Trägers („Absicht des plakativen Zur-Schau-Stellens“) sowie die bei Dritten eintretende Wirkung an.

Erneut problematisiert worden ist dies am Beispiel des Kopftuchs. Mit Blick auf die Verwendung religiöser Symbole im richterlichen Dienst hat das BVerfG zwar einerseits ausgeführt, dass diese für sich genommen nicht geeignet seien, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter zu begründen.¹¹⁷ Andererseits hat das BVerfG landesrechtliche Regelungen, die das Tragen von Kopftüchern im Bereich der Justiz untersagen, für verfassungsgemäß erachtet.¹¹⁸ Zur Begründung hat das Gericht sich neben der weltanschaulich-religiösen Neutralität¹¹⁹ vor allem auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege¹²⁰ sowie auf den Aspekt berufen, dass der Staat dem Bürger in der Justiz klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenübertritt¹²¹. Es könne daher durch gesetzliche Regelungen verlangt werden, dass kopftuchtragende Referendarinnen im Bereich der Justiz verpflichtet seien, bei Tätigkeiten, bei denen sie als Repräsentanten des Staates wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können, für diesen Zeitraum auf das Tragen eines Kopftuchs zu verzichten.¹²² Gleiches muss im Ergebnis für andere religiös konnotierte Symbole oder Kleidungsstücke gelten;¹²³ sie dürften danach nicht – jedenfalls nicht sichtbar – bei der Ausübung der richterlichen Tätigkeit getragen werden.

Ebenfalls gänzlich unzulässig ist das Tragen von Abzeichen politischer Parteien im Dienst. Auch die Verwendung von Anstecknadeln oder Erkennungszeichen sonstiger gesellschaftlicher Organisationen wie z. B. Umweltschutzverbänden oder Gesellschaften mit kulturellem Anliegen kann problematisch sein, wenn hieraus ersichtlich wird, dass der Träger sich mit deren Anliegen identifiziert und diese Identifikation so deutlich ist, dass sie selbst im Dienst zum Ausdruck gebracht werden soll.¹²⁴

Sonstiger sichtbarer Körperschmuck wie Tattoos oder Piercings, der im Bereich des Beamtenrechts zu einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geführt hat, ist im Bereich der Justiz – soweit ersichtlich – noch nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Sollte dies in Zukunft der Fall sein, so gilt auch für den richterlichen Dienst, dass jedenfalls sichtbarer Körperschmuck aufgrund seiner jeweiligen „Botschaft“ keinen Anlass geben darf, dass Zweifel an der Neutralität des Richters aufkommen.

b) Außerdienstliche Sphäre

Den Richter trifft auch außerdienstlich die Pflicht, sich im Hinblick auf politische Kommentare zu mäßigen. Zwar ist es Richtern – ebenso wie Beamten – nicht untersagt, sich poli-

tisch zu betätigen, etwa als Ratsmitglieder oder Abgeordnete von Parteien, aber grundsätzlich gilt auch hier das Mäßigungsgebot, um die Integrität und Unabhängigkeit des Richteramtes nicht zu gefährden.¹²⁵

Diese Frage ist nunmehr besonders virulent geworden, da Richter und Richterinnen, die bisher als Abgeordnete für die AfD im Deutschen Bundestag vertreten waren, nach Beendigung des Mandats in ihr Richteramt zurückkehren wollen. Diese Rückkehr versuchen Dienstherrn im Interesse der Rechtspflege auf verschiedenen Wegen, vor allem mit dem Mittel der Zuruhesetzung, zu verhindern, da sie in den konkreten Fällen das Vertrauen in die Integrität und Unabhängigkeit als gefährdet ansehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit extremistischen Äußerungen umzugehen ist, die ein Amtsträger als Abgeordneter des Bundes oder eines Landtags getätigt hat.

Die bislang ergangene Judikatur ist uneinheitlich. Nach Auffassung des VG Berlin soll das Abgeordnetenprivileg nach Art. 46 Abs. 1 GG für alle Äußerungen während der Mandatszeit greifen und überdies über die Zeit als Abgeordneter fortwirken; die kritisierten Äußerungen könnten daher nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Frage eines Verstoßes gegen die Mäßigungspflicht berücksichtigt werden und im Ergebnis keine Zuruhesetzung rechtfertigen.¹²⁶ Indes wird dies auch anders gesehen. So hat das Sächsische Dienstgericht für Richter im Fall des Richters Jens Maier ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass seine Indemnität als Abgeordneter gemäß Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG einer Verwertung von Tatsachen, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen, namentlich die Aktivitäten mit dem aufgelösten „Flügel“ der AfD, nicht entgegen stünden.¹²⁷ Dementsprechend sei eine vorläufige Untersagung der Führung der

116 *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 89; ebenso *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 39 Rn. 14. Diese Fallgruppe kann auch dem außerdienstlichen Bereich zugeordnet werden, so etwa bei *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 39 Rn. 14, allerdings stehen Publikationstätigkeiten, die auf das richterliche Amt bezogen sind, wiederum durchaus mit der eigentlichen richterlichen Tätigkeit in sehr enger Verbindung.

117 BVerfGE 153, 1 Rn. 99.

118 BVerfGE 153, 1 Rn. 76 ff. Kritisch zu dieser Entscheidung beispielsweise *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen: Unanwendbarkeit des Neutralitätsgebots, NVwZ 2020, 428 ff.

119 BVerfGE 153, 1 Rn. 87 ff.

120 Vgl. BVerfGE 153, 1 Rn. 91 ff.

121 BVerfGE 153, 1 Rn. 95.

122 So im Ergebnis BVerfGE 153, 1 Leitsatz 8 sowie Rn. 101 ff.

123 Zur vergleichbaren Situation bei Beamten vgl. *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 42 ff.

124 Zur vergleichbaren Situation bei Beamten siehe *Brinktrine* (Fn. 11), § 46 Rn. 31 f., 35 sowie 41.

125 Zum Mäßigungsgebot in der außerdienstlichen Sphäre ausführlich *Schmidt-Räntsch* (Fn. 14), § 39 Rn. 10 ff. u. Rn. 27 ff., dort auch zahlreiche Beispiele zu etwaigen Verstößen.

126 Vgl. hierzu die Pressemitteilung des VG Berlin <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1254406.php>.

127 Siehe Sächsisches Dienstgericht für Richter – Beschl. v. 24.03.2022 – 66 DG 1/22 –, juris Rn. 29.

Dienstgeschäfte als vorbereitende Maßnahme einer Zuruhesetzung zulässig.¹²⁸

Aufgrund dieser sehr unterschiedlichen Einschätzungen in der Judikatur ist die Frage derzeit noch nicht abschließend geklärt. Das zu Art. 46 Abs. 1 GG publizierte Schrifttum spricht allerdings eher für ein Verwertungsverbot als für die Zulässigkeit der Verwertung von Aussagen aus der Zeit als Abgeordneter. Das Abgeordnetenprivileg gilt danach lebenslang¹²⁹, mithin über die Zeit im Bundestag hinaus, und verbietet sowohl die strafrechtliche als auch die disziplinarrechtliche oder sonstige dienstliche Verfolgung des Abgeordneten.^{130, 131}

Den Ausschluss disziplinarrechtlicher Maßnahmen hat auch das Bundesverwaltungsgericht, allerdings für den Fall eines Soldaten, angenommen.¹³² Nun ist eine Zuruhesetzung keine disziplinarrechtliche Maßnahme im engeren Sinne. Gleichwohl liegt der Sanktionscharakter der Maßnahme in den konkreten Fällen auf der Hand. Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG will aber Sanktionierungen wegen der Abgeordnetentätigkeit und zum Schutz der freien Rede des Abgeordneten vermeiden.¹³³ Dementsprechend müssen die in der Zeit als Abgeordneter getätigten Äußerungen unberücksichtigt bleiben. Folgt man dieser Sichtweise zu Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG, dann ist ein Rückgriff auf Äußerungen aus der Mandatszeit für richterdienstrechtliche Maßnahmen im Ergebnis nicht möglich.

IV. Zusammenfassung

Abschließend können folgende Ergebnisse der vorhergehenden Betrachtungen als kurzes Fazit festgehalten werden.

1. Politische Treuepflicht

Richter unterliegen denselben Anforderungen an die Verfassungstreue wie Beamten und Soldaten. Sie müssen sich daher jederzeit zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für diese aktiv eintreten.

Dokumentierte gerichtliche Entscheidungen, in denen Richter gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen haben, liegen – soweit ersichtlich – bislang nicht vor. Allerdings stellt sich die Frage hinsichtlich der Mitgliedschaft von Richtern in Parteien, die vom Verfassungsschutz als Prüf- oder Verdachtsfall eingeordnet werden und diese Einordnung verwaltungsgerichtlich bestätigt worden ist, gegenwärtig mit besonderer Dringlichkeit. Nach dem in Rechtsprechung und Literatur vorherrschenden Indizansatz kommt es für die Feststellung einer Missachtung der Verfassungstreuepflicht bei einer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei auf das individuelle Verhalten des Amtsträgers an. Eine herausgehobene Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Abgeordneter spricht danach tendenziell für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht. Legt man diese – recht zurückhaltende – Sichtweise zugrunde, so spricht gleichwohl viel dafür, dass die Mitgliedschaft in einer Partei, die als Verdachtsfall eingestuft worden ist, nicht mit den Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG, § 9 Nr. 2 DRiG vereinbar ist.

Ebenfalls nicht vereinbar mit der Pflicht zur Verfassungstreue ist ein Mitwirken in der Reichsbürgerszene sowie in religiösen oder weltanschaulichen Organisationen, die das Grundgesetz ablehnen.

Eine disziplinarrechtliche Ahndung derartiger Missachtungen der Verfassungstreuepflicht ist daher durchaus nicht aussichtslos. Gleiches dürfte für das Instrument der Richteranklage gelten, das angesichts neuerer Entwicklungen aus seinem Schattendasein treten könnte.

2. Neutralitätspflicht

Missachtungen der Neutralitätspflicht durch einzelne Richter sind hingegen in der Vergangenheit mehrfach gerichtlich bestätigt worden. Sie betrafen vor allem Fälle, in denen der Kernbereich richterlicher Tätigkeit benutzt worden ist, um in die Entscheidungsgründe politisch motivierte Einschätzungen einzubringen, die entweder für die konkrete Fallgestaltung keine Relevanz besaßen oder überzogen unsachlich formuliert waren. Entscheidungsgründe dürfen danach nicht dazu benutzt werden, um aus Sicht des Richters mit politischen Fehlentwicklungen „abzurechnen“.

Große Bedeutung hat die Neutralitätspflicht auch mit Blick auf Richter erlangt, die nach einer Zeit als Abgeordneter in ihr Hauptamt zurückkehren wollen. Umstritten ist hierbei die Frage, wie mit eindeutig extremistischen Äußerungen umzugehen ist, die das Vertrauen in die Integrität des richterlichen Amtes infrage stellen können. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Deutung des Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG und vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen. Während die aktuell ergangene Rechtsprechung hierzu uneinheitlich ist, ergibt eine Auswertung des Schrifttums, dass eine Verwertung von Äußerungen aus der Zeit als Abgeordneter mit dem Telos des Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG nur schwerlich in Einklang zu bringen ist. Der Erfolg von Zuruhesetzungsverfahren, die auf diese Äußerungen gestützt werden, dürfte sich demnach zumindest als ungewiss gestalten.

Prof. Dr. Ralf Brinktrine, Universität Würzburg*

128 So Sächsisches Dienstgericht für Richter – Beschl. v. 24.03.2022 – 66 DG 1/22 –, juris Rn. 27 ff.

129 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 17. Aufl. München 2022, Art. 46 Rn. 1; *Kluth*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* (Hrsg.), GG, 15. Aufl. Hürth 2022, Art. 46 Rn. 11; *Trute*, in: *von Münch/Kunig*, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 46 Rn. 10; im Ergebnis ebenso *Magiera*, in: *Sachs*, GG, 9. Aufl. München 2021, Art. 46 Rn. 7.

130 Siehe *Kluth* (Fn. 129), Art. 46 Rn. 13; *Magiera* (Fn. 129), Art. 46 Rn. 7; *Trute* (Fn. 129), Art. 46 Rn. 18.

131 Dessen unbeschadet bleibt aber die Möglichkeit eröffnet, wegen der fortbestehenden Mitgliedschaft der betreffenden Personen in der AfD ein disziplinarrechtliches Verfahren einzuleiten, da insoweit eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Treuepflicht geltend gemacht werden kann, weil die AfD nach neuerer Rechtsprechung als Verdachtsfall eingeordnet worden ist; siehe oben II.3.a).

132 Vgl. BVerwGE 83, 1 (16).

133 Vgl. *Kluth* (Fn. 129), Art. 46 Rn. 13, auch *Jarass* (Fn. 129), Art. 46 Rn. 4 sowie *Trute* (Fn. 129), Art. 46 Rn. 18. In die gleiche Richtung auch BVerfGE 144, 20 Rn. 568: Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG sei grundsätzlich auf jede außerparlamentarische staatliche Maßnahme, auch mittelbarer Art, anwendbar.

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Umweltrecht.

Schnellere Energiewende durch schnellere Gerichte?

Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) hat einen Gesetzesvorschlag gemacht, um verwaltungsgerichtliche Verfahren bei Großvorhaben zu beschleunigen. Liegt hier der Schlüssel zur Planungsbeschleunigung?

Pro

Am 24. Februar hat sich die Welt fundamental verändert. Die Notwendigkeit sowohl die bereits begonnenen grundlegenden Veränderungen in der Energieversorgung als auch die Beseitigung des Investitionsstaus und die Veränderungen in der Mobilitätsinfrastruktur deutlich zu beschleunigen, stellt uns vor zahlreiche Herausforderungen. Die rechtsstaatliche Prüfung und Genehmigung dieser Vorhaben dauert bis zu deren Realisierung viel zu lange. Explizite Untersuchungen gibt es dazu nicht; verfügbare Daten aus Befragungen deuten aber darauf hin, dass die Dauer von Genehmigungsverfahren eher zu- als abnimmt.

Bereits vor Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat sich die Ampel-Koalition im Koalitionsvertrag eine umfassende Modernisierung des Staates hin zu einer unkomplizierten, schnellen und digitalen Verwaltung, die das Leben der Menschen einfacher macht, vorgenommen. Deshalb sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren modernisiert, entbürokratisiert und digitalisiert sowie die Personalkapazitäten verbessert werden. Das gilt explizit für alle entsprechenden Verfahren – aber eben in besonderem Maße für die Energieversorgung und die Mobilitätsinfrastruktur.

Die Überlegungen der Koalition beziehen sich sowohl auf das Verwaltungs- als auch auf das Verwaltungsgerichtsverfahren. Für Letzteres hat das Bundesministerium der Justiz inzwischen einen Referentenentwurf für ein Planungsbeschleunigungsgesetz vorgelegt. Der Entwurf sieht insbesondere in einem neuen § 87 c die Einführung eines frühen ersten Termins im Verwaltungsgerichtsverfahren vor. Im Erörterungstermin sollen Streitigkeiten frühzeitig andiskutiert und beigelegt werden. Bei Erfolg bleibt ein aufwändiger langwieriger Gerichtsprozess erspart. Hierin liegt ein vielversprechender Beschleunigungseffekt.

Ebenfalls vorgeschlagen ist in einem neuen § 80 c Abs. 4, dass im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen besonders zu berücksichtigen ist, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Das ist bislang auch im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und um im LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) vorgesehen.

Dies unterstreicht das Bewusstsein der Gesellschaft, dass insbesondere nachhaltige und umweltfreundliche Projekte eine besondere Relevanz einnehmen. Die Bundesregierung nimmt ihre Aufgabe ernst, den Umstieg auf erneuerbare Energien voranzutreiben. Weitere Überlegungen auch zu einer umfassenden Zuweisung der Planfeststellungsverfahren zu den Oberverwaltungsgerichten und einem beschleunigten Verfahren dort sind ebenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen.

Bei allen Überlegungen zu Veränderungen in verwaltungsrechtlichen Verfahren: Es darf nicht am Rechtsstaat gespart werden. Es muss darum gehen, die Verfahren flexibler, zielgerichteter und effizienter unter sinnvollem Einsatz digitaler Elemente zu führen, ohne die Qualität der Verfahren zu gefährden oder berechnete Rechtsschutzinteressen einzuschränken. So gewinnen alle: der moderne Rechtsstaat, die sichere Energieversorgung und die Mobilitätsinfrastruktur.

Contra

Die Diskussion über Planungsbeschleunigung ist fast so alt wie die Planung von Großvorhaben selbst. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts werden raumbezogene Vorhaben auf der Grundlage einer einzigen Genehmigung realisiert. Der Preis für diese als formelle Konzentration bezeichnete Verfahrensvereinfachung ist die Prüfung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange in einem einzigen Verwaltungsverfahren. Dort müssen sie miteinander in Ausgleich gebracht werden. In einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren ist zu kontrollieren, ob dies rechtsfehlerfrei gelungen ist. Die Zahl der abwägungsrelevanten Belange ist im Laufe der Jahre stetig gewachsen. In der Folge dauern raumbezogene Vorhaben vom Beginn der Planung bis zur Rechtskraft einer sie kontrollierenden gerichtlichen Entscheidung immer länger. Das führt schon während des Verwaltungsverfahrens zu unvermeidbaren jahrelangen, mitunter sogar jahrzehntelangen Verfahrenslaufzeiten. Demgegenüber beträgt die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren gegen solche Vorhaben bei den Oberverwaltungsgerichten im Jahr 2020 etwa 19 Monate und beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2021 etwa zwölf Monate.

Damit der für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes grundlegende Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze sowie die Ertüchtigung der verkehrlichen Infrastruktur schnell gelingen können, müssen die hierfür erforderlichen Planfeststellungsverfahren einschließlich ihrer gerichtlichen Kontrolle deutlich schneller als bisher abgeschlossen werden. Der vorgelegte Gesetzesentwurf nimmt nur die Dauer der gerichtlichen Verfahren in den Blick. Diese können allerdings aufgrund der den Parteien einzuräumenden Äußerungsfristen und des gerichtlichen Zeitaufwandes für die Durchdringung des mitunter ausufernden Verfahrensstoffes kaum noch verkürzt werden. Die Regelungen des Gesetzesentwurfes werden daher überwiegend keine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Einige werden im Gegenteil sogar eher zu einer Verlängerung des gerichtlichen

Verfahrens führen. Die verschärfte prozessuale Präklusion des § 87 b Abs. 4 VwGOE wird kaum Wirkung entfalten können, weil die meisten Fachgesetze solche Präklusionsvorschriften bereits enthalten. Das Beschleunigungsgebot des § 87 c Abs. 1 VwGO-E ist nach den jeweils vorhandenen Ressourcen bereits jetzt gängige Praxis. § 188 b VwGO-E mit seiner zwingenden Forderung nach der Bildung spezialisierter Spruchkörper und der Zuweisung von qualifiziertem Personal gibt die gängige Praxis der Gerichtsorganisation wieder. Der in § 87 c Abs. 2 VwGO-E geregelte frühzeitige Erörterungstermin erscheint angesichts der hohen tatsächlichen und rechtlichen Komplexität der betroffenen Verfahren wenig praxisgerecht. Er zwingt die mit der Kontrolle von Planungsverfahren befassten Spruchkörper zur zeitaufwändigen Vorbereitung dieses Termins und erhöht damit tendenziell den Arbeitsaufwand für solche Verfahren. Es steht zu befürchten, dass dieser nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der erhofften Beschleunigungswirkung stehen wird. Die in § 80 c Abs. 3 Satz 1 VwGO-E für das Eilverfahren vorgesehene differenzierende Prüfung danach, welche gerichtlichen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte des Antragstellers erforderlich sind, führt zu erheblichen und potenziell zeitintensiven Abgrenzungsschwierigkeiten.

Die Möglichkeiten der Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren betreffend Infrastrukturprojekte sind nahezu ausgeschöpft. Der wesentliche Grund für die überlange Dauer dieser Planungsverfahren liegt in den jahrelangen Verwaltungsverfahren und den komplexen tatsächlichen wie rechtlichen Anforderungen des (Umwelt-)Planungsrechts. In den Behörden fehlt es zudem nach wie vor an Fachleuten und der erforderlichen sachlichen Ausstattung. Daran muss Planungsbeschleunigung ansetzen!

Dr. Thorsten Lieb (FDP), Mitglied des Bundestags und stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses (**Pro**) und **Dr. Robert Seegmüller**, Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (**Contra**)

Die beiden Artikel werden mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Richterzeitung abgedruckt, in der sie zuerst erschienen (vgl. DRiZ 10/2022 S. 404/405). Die offizielle Stellungnahme des BDVR finden Sie in diesem Heft unter der Rubrik „Aus den Verbänden“.

Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen?

Bericht über die Fachabteilung Justiz beim 73. Deutschen Juristentag in Bonn (21. bis 23.09.2022)

Die Fachabteilung Justiz beim Deutschen Juristentag 2022 in Bonn war mit etwa 200 Teilnehmenden, von denen etwa 60 stimmberechtigt waren, die größte des diesjährigen Juristentages.¹ Mit dem bereits im Jahr 2018 für den wegen der Corona-Pandemie von 2020 auf 2022 verschobenen Juristentag festgelegten Thema hatten die Veranstalter einen Nerv getroffen. Anlass für die Befassung der Fachabteilung mit der Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz war und ist die anhaltende Erosion von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Polen und Ungarn.

Der Gutachter Prof. Dr. Fabian Wittreck (Münster), der krankheitsbedingt am Juristentag nicht teilnehmen konnte, rechnet in seinem Gutachten mit der Besetzung von Richterstellen in Deutschland ab.² Am deutlichsten wird das in der These, das Beurteilungs- und Beförderungswesen mit- samt den damit einhergehenden informellen Steuerungsmechanismen werde nicht allein von vielen Richterinnen und Richtern als intransparent, unfair und teilweise aleatorisch wahrgenommen, sondern sei über weite Strecken nur eingeschränkt geeignet, den Anforderungen einer Bestenauslese i.S. v. Art. 33 Abs. 2 GG zu genügen. Aber auch Richterwahlausschüsse, wie sie in acht Bundesländern ein-

gerichtet sind, finden keine Gnade; sie gefährdeten nach Auffassung Wittrecks Unabhängigkeit wie Unparteilichkeit der Rechtsprechung durch sachfremde partei- wie verbandspolitische Einflussnahme und sollten in der bestehenden Form abgeschafft oder grundlegend reformiert werden. Hinter dieser harschen Kritik konnten sich die Teilnehmenden nicht recht versammeln.

-
- 1 Die Beschlüsse des 73. Deutschen Juristentages finden sich unter <https://djt.de/wp-content/uploads/2022/09/Beschluesse.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.10.2022). Abgedruckt sind alle Beschlussvorschläge mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen. Begleitaufsätze sind erschienen etwa in der NJW 2022, Heft 38 (dort der hessische Justizminister *Poseck*, Besetzung von Richterpositionen – Status quo besser als sein *Ruf*, NJW 2022, 2734) oder in der JZ 2022, Heft 17 (dort *Stürner*, Rechtliche Neuerung zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen, JZ 2022, 840).
 - 2 Die Thesen des Gutachters sowie der Referentinnen und Referenten finden sich unter https://djt.de/wp-content/uploads/2022/08/220805_djt_73_thesen.pdf ab Seite 54 (zuletzt abgerufen am 15.10.2022).

Das Fazit des Gutachters aber prägte die Debatte um einzelne Vorschläge: Es gibt letztlich kein Verfahren zur Besetzung von Richterstellen, das theoretisch wie empirisch valide die sachliche wie persönliche Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern sichert. Die tiefgreifenden Reformvorschläge der Referentin Prof. Dr. Anne Sanders (Bielefeld), die über Modelle der Gerichtsorganisation im europäischen Ausland berichtete, namentlich die Einrichtung eines von der Ministerialverwaltung losgelösten Justizverwaltungsrates, fanden in diesem Umfeld keine Mehrheit.

Für die anwesenden Praktikerinnen und Praktiker interessanter, weil mehrheitsfähig und in der Umsetzung aussichtsreicher war die eher kleinteilige, praxisorientierte Debatte um Ernennung und Beförderung von Richterinnen und Richtern bis hin zu den Bundesgerichten und beim Bundesverfassungsgericht, zu denen der Rechtsanwalt Dr. Bracher, die Vizepräsidentin des BSG Dr. Meßling und der frühere bremische Staatsrat Prof. Dr. Stauch Beschlussvorschläge entwickelt hatten. Diese wurden von stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit weiteren Beschlussvorschlägen im Rahmen von lebhaften Debatten noch ergänzt.

Ausgangspunkt war die einhellig geteilte Auffassung, dass der Einfluss der Politik auf die personelle Besetzung der Gerichte nur so groß sein dürfe, wie es für die Wahrung der demokratischen Legitimation der Rechtsprechung unerlässlich ist. Damit verbunden sind zwei Erwartungen. Zum einen soll eine wirksame Auslese der oder des Besten in fachlicher und persönlicher Hinsicht für die jeweilige Stelle sichergestellt werden. Zum anderen soll die ausgewählte Richterin, der ausgewählte Richter nur dem Amt verpflichtet sein und nicht konkurrierende Loyalitäten in sich tragen. Die gefassten Beschlüsse betreffen entsprechend überwiegend die Qualifikation des richterlichen Personals sowie ein transparentes, vorhersehbares Verfahren. Etliche der Beschlüsse mögen selbstverständlich erscheinen; der Umstand, dass sie zur Abstimmung standen, zeigt, dass sie es nicht in allen Ländern sind.

Für die Ersternennung von Richterinnen und Richtern fordert der Juristentag ein Anforderungsprofil. Zu diesem sollen neben fachlicher Qualifikation besondere persönliche Eigenschaften gehören, um mit der Machtfülle des Amtes in einem demokratischen Rechtsstaat angemessen umgehen zu können. Der Begriff der sozialen Kompetenz (§ 9 Nr. 4 DRiG) soll im Deutschen Richtergesetz oder in einer dazu erlassenen Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die besten Erkenntnismittel für die Bestenauslese beim Eintritt in den richterlichen Dienst sind nach Auffassung des Juristentages die Noten der beiden Staatsexamina, ergänzt um die weiteren Voraussetzungen nach § 9 DRiG, insbesondere die soziale Kompetenz.

Für die einzelnen Beförderungssämter fordert der Juristentag ebenfalls Anforderungsprofile. Der Zugang zu Verwal-

tungsaufgaben in Präsidialabteilungen von Gerichten und obersten Justizverwaltungen soll aufgrund von Ausschreibungen (also nicht „auf Zuruf“) erfolgen. Das Gewicht von Regelbeurteilungen und regelmäßigen Personalentwicklungsgesprächen wird betont. Beförderungsentscheidungen sollen aufgrund von aktuellen dienstlichen Beurteilungen erfolgen, die auch die tatsächlichen Erkenntnisgrundlagen der Beurteilung offenlegen. Zu diesen kann auch ein Bericht der oder des zu Beurteilenden über die eigene Leistung (nicht: Eignung) zählen. Für die Eignungsbewertung sollen Eignungsmerkmale sowie die weiteren eignungsrelevanten Gesichtspunkte (etwa berufliche Vorverwendung, Mindestqualifikationen usw.) und ihre Gewichtung normativ festgelegt werden. Die Verfahren zur Beurteilung sollen möglichst vereinheitlicht werden. An die Beurteilerinnen und Beurteiler hat die Fachabteilung auch gedacht: für diese soll es Fortbildungen sowie Coachingangebote geben.

Interessant sind die Beschlüsse zum Konkurrentenstreitverfahren. Der Juristentag schlägt vor, den Eilrechtsschutz bei den Obergerichtsverwaltungen bzw. Verwaltungsgerichtshöfen beginnen zu lassen, die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht soll dann offenstehen. Diese Verschiebung der Zuständigkeit der Instanzen soll dem Umstand abhelfen, dass es keine bundeseinheitlichen Auslegungsmaßstäbe für Konkurrentenstreitverfahren gibt. In Verfahren um Bundesrichterstellen hingegen soll der Rechtsschutz verkürzt werden und das Bundesverwaltungsgericht für Eilverfahren zuständig sein. Die Verfahren sollen damit schneller als bisher abgeschlossen werden.

In den Beschlüssen zur Wahl von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern verschiebt sich der Fokus von der Qualitätssicherung und der Transparenz des Verfahrens auf die Eindämmung des politischen Einflusses. Wie beim Bundesverfassungsgericht soll die Wahl eine Zweidrittelmehrheit im Wahlausschuss voraussetzen – für das Bundesverfassungsgericht soll diese Anforderung in das Grundgesetz aufgenommen werden. Das Verfahren soll in allen Schritten dokumentiert und auch für die Öffentlichkeit transparent sein. Für das Entscheidungsgremium soll es einen Besetzungsvorschlag mit Begründung zur Eignung geben, wobei den Besetzungsvorschlag das jeweils zuständige Bundesministerium erstellen soll. Die Stellen sollen ausgeschrieben werden. Schließlich sollen die Gleichstellungsbeauftragten der jeweils zuständigen Bundesministerien mitwirken.

Den Empfehlungen des 73. Deutschen Juristentages zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz ist die Aufmerksamkeit insbesondere der jeweils zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen zu wünschen.

Dr. Stefanie Killinger, Präsidentin des Verwaltungsgerichts Göttingen

Bericht über die Fachtagung Asyl und Migration der Europäischen Verwaltungsrichter in Berlin

Am 08./09.09.2022 fand die diesjährige Fachtagung der Arbeitsgruppe „Asyl und Migration“ der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (VEV) in Berlin statt.

In dem beeindruckenden, zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Justizpalast des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg luden die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe – RiBVerwG Holger Böhmann, RiBVerwG a.D. Prof. Harald Dörig und Ri'VG Athen Catherine Koutsopoulou – mit örtlicher Unterstützung durch RiVG Dr. David Rabenschlag zu einem spannenden Tagungsprogramm ein. Die Verwaltungsrichter, die aus verschiedenen europäischen Ländern – u. a. aus Frankreich, Griechenland, Litauen, Österreich, Schweden – angereist waren, versammelten sich am ersten Tag in dem Großen Sitzungssaal, der mit seinen hellen Decken und dunkelgrünen Wänden eine besondere Atmosphäre schaffte. In diesem ehrwürdigen Rahmen begrüßten der BDVR-Vorsitzende RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller und die VEV-Generalsekretärin Karin Winter die Teilnehmer. Das Fachprogramm begann sodann mit einem Vortrag von Eleni Naki, die Projektreferentin im Courts and Tribunals Sector der in Malta sitzenden Asylagentur der Europäischen Union („EUAA“) ist. Sie stellte die Aufgaben und Arbeitsweise der Asylagentur, die Zusammenarbeit der Agentur mit nationalen Gerichten und Richtern und die von der Asylagentur verwaltete Datenbank über die europäische und nationale Rechtsprechung zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (<www.caselaw.euaa.europa.eu>) vor.

Für einen – wie eine Teilnehmerin es formulierte – bewegenden Moment sorgte der anschließende Bericht des afghanischen Richters Mohammad Mahmood Ziapoor, dem mithilfe der Vereinigung unter der Leitung der VEV-Präsidentin Dr. Edith Zeller die Flucht aus Afghanistan gelungen ist und der seitdem mitsamt seiner Frau und vier Kindern in der Bundesrepublik lebt. Mohammad Ziapoor, der als Strafrichter selbst wiederholt Mitglieder der Taliban verurteilt hat, verdeutlichte die schwierige Situation für die Richter nach der im Sommer 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban und gab Einblicke in das Gerichtswesen und die juristische Ausbildung in Afghanistan.

Es folgten Berichte von François Desimon (Frankreich), Andreas Fellner (Österreich) und Dr. David Rabenschlag (Deutschland) über Grundlagen, Probleme und aktuelle Entscheidungen im Bereich des Visumsverfahrens. Die aufgezeigten Probleme und spezifischen Herausforderungen waren Gegenstand der sich anschließenden Diskussion.

Zum Ausklang des ersten Teils des Tagungsprogramms hatten die Teilnehmer Gelegenheit, sich einem von RiOVG Dirk Maresch geführten historischen Rundgang durch das Gebäude des Oberverwaltungsgerichts anzuschließen und

sich bei einem formlosen gemeinsamen Abendessen auf einem Schiffsrestaurant weiter auszutauschen.

Im Mittelpunkt des zweiten Tages des Fachprogramms stand das Thema Asylfolgeanträge, die sich in einem Spannungsfeld zwischen materieller Gerechtigkeit und den Prinzipien der Bestands- und Rechtskraft sowie dem Erfordernis, eine Instrumentalisierung von Folgeanträgen zwecks Aufenthaltsverlängerung zu verhindern, befinden. VRi'VG Berlin Dr. Barbara Schulz-Bredemeier führte in die aktuellen Fragestellungen ein und gab einen Überblick über die einschlägige europäische Rechtsprechung. Hieran schloss sich der Vortrag des EuGH-Vizepräsidenten Lars Bay Larsen zu einer jüngeren EuGH-Entscheidung (C-18/20) aus September 2021 an, in der der Europäische Gerichtshof die unionsrechtlichen Anforderungen an den Prüfungsmaßstab und an die Beachtlichkeit neuer Erkenntnisse im Asylfolgeverfahren präzisiert hat. Weiter vertieft wurde das Thema anhand der – von einzelnen Teilnehmern aufbereiteten und vorab übersandten – Rechtsprechungsfälle, die ausgewählte Probleme zu Asyl- und Zweitträgen betrafen und gemeinsam erörtert und diskutiert wurden.

Abgerundet wurde das Fachprogramm durch einen Besuch des Schlosses Bellevue, in dem die Tagungsteilnehmer von Elke Bündenbender – Ri'VG Berlin und Ehefrau des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier – begrüßt wurden. Sodann gab Ri'VG Berlin Dr. Anna von Oettingen, die derzeit im Rechtsreferat des Bundespräsidialamtes tätig ist, Einblicke in die Aufgaben und Herausforderungen des Rechtsreferates und beantwortete gemeinsam mit dem Referatsleiter, Herrn MinDir Prof. Dr. Pieper, detailliert die Fragen der Teilnehmer. Das Arbeitsgruppentreffen fand damit seinen gelungenen Abschluss.



v.l.n.r. VRi'VG Dr. Schulz-Bredemeier, Vizepräsident des EuGH Lars Bay Larsen, RiBVerwG a.D. Prof. Dr. Dörig, RiBVerwG Böhmann

Als informelles Begleitprogramm gab es am nächsten Vormittag die Möglichkeit das historische Reichstagsgebäude und Sitz des Parlaments mit seiner berühmten Kuppel zu besuchen.

Die Mixtur aus einem Fachprogramm, das praxisrelevante aktuelle Themen aus dem europäischen Asyl- und Migrationsrecht in ansprechender Form zusammenstellt, und einem kulturellen und sozialen Begleitprogramm, das Raum für den Austausch mit den europäischen Richterkolleg(en)/innen bietet, macht den besonderen Charme der VEV-Arbeitstreffen aus und stärkt den europäischen Geist.



Die Teilnehmer beim Besuch des Schlosses Bellevue

Das nächste Treffen der Arbeitsgruppe ist angedacht für September 2023 auf Zypern. Alle BDVR-Mitglieder, die sich für die Europäischen Verwaltungsrichter und den Arbeitsbereich „Asyl und Migration“ interessieren, können nähere

Informationen zu der Vereinigung („Association of European Administrative Judges – AEAJ“) unter ihrer Website (<aeaj.org>) finden. Für individuelle Fragen steht die BDVR-Europabeauftragte VRI'inVG Christiane Knoop (europa@bdvr.de) zur Verfügung.



Fachtagung Asyl und Migration der Europäischen Verwaltungsrichter im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Dr. Jessica Niehaus, Richterin am Verwaltungsgericht, Frankfurt (Main), derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin im 1. Revisionssenat des BVerwG

Klage zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz

Vier große Richterorganisationen haben im August 2022 Klage erhoben gegen den Europäischen Rat wegen dessen Entscheidung, den Aufbau- und Resilienzfonds für Polen freizugeben. Eine Klägerin ist die Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges – AEAJ), die unter anderem vom BDVR getragen wird.

Bei dem Fonds geht es um Pandemihilfen in Milliardenhöhe. Die EU hatte die Gelder zunächst gesperrt, damit Polen Urteile des EuGH zum polnischen Justizsystem umsetzt. Die polnische Regierung hat im Zuge von Justizreformen ihren Einfluss auf die Gerichtsorganisation und die Ernennung der Richter verstärkt. Sie hat eine politisch gewählte Disziplinarkammer am Obersten Gericht eingerichtet, einen disziplinarrechtlichen Einfluss auf den Inhalt richterlicher Entscheidungen ermöglicht sowie kritische Richter entlassen. Deswegen hat der EuGH Polen wiederholt wegen einer Verletzung von Unionsrecht verurteilt; vor allem verpflichtete er Polen, alle Entscheidungen der umstrittenen Disziplinarkammer aufzuheben und die betroffe-

nen Richter zu rehabilitieren. Auch der Straßburger EGMR hat zuletzt am 06.10.2022 (no. 35599/20) entschieden, dass die Suspendierung eines polnischen Richters gegen die EMRK verstößt, weil die Disziplinarkammer kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei.

Im Sommer 2022 verhandelte die EU-Kommission mit Polen sogenannte Meilensteine für eine unabhängigere Justiz. Schließlich befürwortete sie trotz Widerspruchs einiger Kommissare den polnischen Wiederaufbauplan. Zur Durchführung fasste der Europäische Rat den Beschluss vom 17.06.2022. Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsklage nach Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die nun beim EuGH – zuständig ist das Gericht der EU – anhängig ist (T-530/22, T-531/22, T-532/22 und T-533/22). Dabei müssen die Kläger zunächst die Zulässigkeitschürde überwinden, dass sie grundsätzlich unmittelbar und individuell betroffen sein müssen, obwohl der Beschluss nicht an sie adressiert ist. Der EuGH legt diese Zulässigkeitschürden eng aus. Die Kläger halten dem entgegen, die bisherige Auslegung setze einen effektiven

Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte in den Mitgliedstaaten einschließlich von Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH voraus. Eben dieser innerstaatliche Rechtsschutz sei hier defizitär.

Zur Sache tragen die Richterorganisationen in ihrer Pressemitteilung wie folgt vor:

„Jede der vier Richterorganisationen folgt der Verpflichtung, die Unabhängigkeit der Justiz und die Unparteilichkeit der Richterinnen und Richter überall in der EU zu verteidigen; drei von ihnen haben (Verbände von) Richterinnen und Richtern aus Polen als Mitglieder. Sie argumentieren wie folgt:

Der Europäische Rat beschloss, die EU-Mittel für Polen zu entsperren, sobald drei „Meilensteine“ erfüllt sind: (1) die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs muss aufgelöst und durch ein unabhängiges Gericht ersetzt werden; (2) das Disziplinarregime muss reformiert werden; (3) Richterinnen und Richter, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffen sind, haben das Recht, ihre Fälle von der neuen Kammer überprüfen zu lassen.

Die vier europäischen Richterorganisationen argumentieren, dass diese Meilensteine hinter dem zurückbleiben, was erforderlich ist, um einen wirksamen Schutz der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und der Justiz zu gewährleisten und die diesbezüglichen Urteile des EuGH missachten.

Die Entscheidung verschlechtert die Position der suspendierten Richterinnen und Richter in Polen: der EuGH hat entschieden, dass die polnischen Richterinnen und Richter, die von rechtswidrigen Disziplinarverfahren betroffen sind, unverzüglich, ohne Verzögerung und ohne ein Verfahren wiedereingesetzt werden sollten, während einer der Meilen-

steine ein Verfahren von mehr als einem Jahr mit einem ungewissen Ergebnis vorsehen würde.

Diese Entscheidung schadet auch der europäischen Justiz insgesamt und der Position jeder einzelnen europäischen Richterin bzw. jedes einzelnen europäischen Richters. Alle Richterinnen und Richter jedes einzelnen Mitgliedstaats sind auch europäische Richterinnen und Richter, die EU-Recht anwenden müssen, und zwar in einem System, das auf gegenseitigem Vertrauen beruht. Wenn die Justiz eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keine Garantien mehr für die Unabhängigkeit und die Achtung der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit bietet, ist die gesamte europäische Justiz unbestreitbar betroffen (sog. genannter spillover-effect).

Der Grund für das Begehren, die Entscheidung des Europäischen Rates für nichtig zu erklären besteht darin, den Grundsatz zu verdeutlichen, dass Urteile des EuGH zum Thema der Unabhängigkeit der Justiz unverzüglich und vollständig vollstreckt werden sollten und dass die EU-Organe auch nicht bloß teilweise inkohärent mit Urteilen des EuGH handeln dürfen. Der Beschluss des Europäischen Rates verstößt gegen diesen Grundsatz, da damit keine vollständige – d. h. bedingungslose – Vollstreckung von Urteilen des EuGH vorliegt.

Ziel der Klage ist es, dass der genannte Grundsatz festgestellt wird und dass eine Entscheidung der Kommission, EU-Mittel für Polen zu entsperren, solange verhindert wird, bis die Urteile des EuGH vollständig umgesetzt sind.“

Dr. David Rabenschlag, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin

Interview mit Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

„In meinem Kleiderschrank hängt immer noch meine Richterrobe“

Seit Juni dieses Jahres haben Sie die Position des Ministers der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen inne. Worin sehen Sie die Schwerpunkte Ihrer Arbeit?

Ein wichtiges Aufgabengebiet der Justiz ist und bleibt die Strafrechtspflege mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften in diesem Land. Die Kriminalitätsbekämpfung in allen Bereichen hat für mich eine hohe Priorität. Das Vertrauen in die Justiz lebt von dem Versprechen des Rechtsstaats, strafbares Verhalten zu verfolgen und Rechtsgüter zu schützen. Hervorheben möchte ich die entschlossene Verfolgung der Umweltkriminalität. Straftaten gegen die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden uns alle. Wir haben in der Vergangenheit erleben müssen, welche Schäden durch skrupellose Umweltverschmutzung entstehen. Wir richten deshalb in Nordrhein-Westfalen eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Umweltkriminalität ein, um das Expertenwissen zu bündeln und auch schwierige Ermittlungsverfahren effektiv führen zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Tätigkeit wird der Justizvollzug sein. Zusammen mit den Leiterinnen und Leitern der 36 Justizvollzugsanstalten sowie den Vollzugsleiterinnen und -leitern der sechs Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen, mit Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Justizministeriums haben wir in einer Fachtagung Ansätze erarbeitet, wie der Justizvollzug die Resozialisierung der Inhaftierten verstetigen und fortentwickeln kann. Ziel ist insbesondere ein geordnetes Übergangsmanagement zwischen der Zeit im Vollzug und dem Leben nach der Haftentlassung, die weitere pädagogische Ausrichtung des Jugendvollzuges und der Beginn einer Suchttherapie schon mit Aufnahme in die JVA. Für inhaftierte Eltern und die Kinder von Inhaftierten steht der familiensensible Vollzug im Vordergrund, etwa durch das Angebot von Familienhäusern für inhaftierte Eltern und deren Kinder und kindgerechte Besuchszeiten. Der Frauenvollzug soll mit seiner anderen Gefangenenstruktur eigenständig gedacht und mit spezifischen Behandlungsangeboten gestaltet werden.

Wichtig ist mir insbesondere auch, die Justiz Nordrhein-Westfalen als attraktive Arbeitgeberin herauszustellen. Sie hat 43.000 Beschäftigte, deren Arbeit sich an den Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger und der Vielfalt der Menschen in Nordrhein-Westfalen orientiert. Auch die Justiz selbst sollte diese Vielfalt unserer Gesellschaft abbilden. Ich möchte die Hürden, die Menschen aus bestimmten Gruppen



Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

der Gesellschaft an einem Eintritt in die Justiz hindern, identifizieren und Stück für Stück abbauen. Die Vielfalt soll bei der Nachwuchsgewinnung, die angesichts der demographischen Entwicklung von großer Bedeutung ist, Berücksichtigung finden. Als attraktive Arbeitgeberin hat die Justiz Nordrhein-Westfalen auch einen Blick auf ihre Aus- und Fortbildung. In vielen Dienstzweigen bilden wir selbst aus. Ich möchte prüfen, ob und wo wir selbst unsere Ausbildungsangebote erweitern können. Bei der Ausbildung der Juristinnen und Juristen werde ich zusammen mit den Universitäten weitere Verbesserungen evaluieren und hinsichtlich des staatlichen Prüfungsteils in Absprache mit den Oberlandesgerichten die Einführung der elektronisch anzufertigenden Klausuren bis zum 01.01.2024 ermöglichen.

Sie haben Ihren Werdegang selbst als Verwaltungsrichter begonnen. Fühlen Sie sich der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch besonders verbunden, und welche Erfahrungen aus der damaligen Zeit konnten Sie sich später zunutze machen?

Meine drei Jahre als Verwaltungsrichter liegen zwar lange zurück, waren aber prägend für mich. In dieser Zeit habe ich präzises Arbeiten, sorgfältiges Analysieren und differenziertes Denken in unterschiedlichen Materien üben können. Hilfreich für meine Tätigkeiten als Leiter zweier Hochschulen war auch der Blick von Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern auf das Handeln staatlicher Verwaltung. Und es hilft natürlich für die Arbeit als Justizminister, wenn

man selber – und sei es nur für ein paar Jahre – an der Basis richterlicher Arbeit tätig war. Und in meinem Kleiderschrank hängt immer noch meine blaue Richterrobe, von der ich mich in den vergangenen Jahren noch nicht trennen konnte.

Die Corona-Krise hat die Schwächen der Digitalisierung im Allgemeinen und der Justiz im Besonderen nochmals deutlich gemacht. Sie haben sich das Thema Digitalisierung auch schon in früheren beruflichen Stationen – etwa als Präsident der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – auf die Fahnen geschrieben. Welchen Stand der Digitalisierung haben Sie in der Justiz von Nordrhein-Westfalen vorgefunden? Wo sehen Sie hier die größten Hürden? Wie wollen Sie die in den Verwaltungsgerichten bereits eingeführte elektronische Akte noch anwenderfreundlicher machen?

Gerade in Nordrhein-Westfalen sehe ich bei der Digitalisierung der Justiz weniger Schwächen als vielmehr Stärken, die uns alles in allem zuverlässig und erfolgreich auch die Pandemie haben gut überstehen lassen und die kontinuierlich weiter ausgebaut werden.

Bei den Verwaltungs- wie auch den Finanzgerichten ist die elektronische Akte flächendeckend im Einsatz. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird Ende dieses Jahres jedes Gericht Zivilrechtsstreitigkeiten mit der elektronischen Akte bearbeiten können. Auch die Ausstattung sämtlicher erstinstanzlicher Arbeitsgerichte mit der elektronischen Akte wird in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

Aktuell blicken wir auf einen Bestand von bereits rund 1,5 Millionen mit der elektronischen Akte geführte Verfahren. Mit aller Kraft soll der Einsatz der elektronischen Akte in allen Gerichtsbarkeiten und den weiteren Fachbereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ermöglicht und weiter optimiert werden. Als große Aufgabe steht hierbei die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenangelegenheiten an. Die vielen Schnittstellen, etwa zur Polizei, zur Staatsanwaltschaft und zum Vollzug oder zu den kommunalen Stellen sowie die Vielzahl der beteiligten IT-Systeme sind insofern als besondere Herausforderung anzusehen.

In der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt als E-Akten-System derzeit die Verfahrenslösung VG/FG mit domea zum Einsatz. Perspektivisch allerdings soll auch hier mit der Software e²A (ergonomischer elektronischer Arbeitsplatz) gearbeitet werden, welche bereits in den anderen Gerichtsbarkeiten im Einsatz ist bzw. eingeführt wird. Anwenderfreundlichkeit war und ist ein maßgebliches Ziel bei der Entwicklung und steten Weiterentwicklung von e²A.

Die Digitalisierung hat zudem auch erfolgreich Einzug in die Sitzungssäle gehalten. Schon bald nach Beginn der Pandemie konnten die Gerichte in Nordrhein-Westfalen mündliche Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz dort anbieten, wo immer das rechtlich möglich war und ist.

Grundbedingung für eine funktionierende Justiz ist eine angemessene Richterbesoldung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 04.05.2020 die Berliner Richterbesoldung vergangener Jahre für verfassungswidrig erklärt. Als Folge sind in Nordrhein-Westfalen die Familienzuschläge für die Beamten- und Richterschaft – abhängig vom Wohnort – teils deutlich erhöht worden. Die Richterinnen und Richter

ohne berücksichtigungsfähige Kinder gehen aber leer aus. Hinzu kommt, dass alle Richterinnen und Richter nach der letzten Besoldungsrunde mit einer geringen Erhöhung von 2,8 % über zwei Jahre massive Kaufkraftverluste hinnehmen müssen. Was möchten Sie unternehmen, um das zu ändern?

Mir ist bewusst, dass die Richterinnen und Richter – wie alle Bürgerinnen und Bürger – derzeit Kaufkraftverluste hinnehmen müssen, die durch die vor einem Jahr für den öffentlichen Dienst der Länder erzielte Tarifeinigung (Sonderzahlung plus Tabellenerhöhung) nicht ausgeglichen werden. Überdies werden die kommenden Tarifverhandlungen im Herbst 2023 voraussichtlich unter nochmals deutlich schlechteren gesamtwirtschaftlichen Vorzeichen stehen. Es wird die Aufgabe der Politik insgesamt sein, die drohende Wirtschaftskrise schnell zu überwinden und damit auch wieder Spielräume für spürbare Gehaltsverbesserungen für alle Dienstzweige der öffentlichen Hand zu schaffen. Mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an eine verfassungskonforme Besoldung hat sich für Nordrhein-Westfalen Handlungsbedarf nur im Hinblick auf die Alimantation von Familien mit Kindern ergeben, der mit der von Ihnen angesprochenen Erhöhung der Familienzuschläge umgesetzt worden ist. Für alle Richterinnen und Richter ist allerdings – rückwirkend zum 01.01.2022 – die sog. Kostendämpfungspauschale abgeschafft worden.

Die Verwaltungsgerichte haben weiterhin hohe Eingangszahlen, insbesondere im Bereich der Asylverfahren. Ist eine weitere Personalaufstockung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geplant? Ist überdies auch eine bessere Personalausstattung beim nicht richterlichen Personal an den Verwaltungsgerichten zu erwarten?

Es ist mir ein Kernanliegen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Handelnden ermöglichen, Verfahren in einem angemessenen Zeitrahmen und zugleich mit der gebotenen Sorgfalt zu erledigen. Daher nehmen wir die Geschäftsentwicklung stets genau in den Blick. Derzeit ist die personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Einbeziehung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBBSY-Fach als auskömmlich anzusehen. Zuletzt wurden mit der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2022 insgesamt 13 neue befristete Planstellen für Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der aktuellen Belastungssituation infolge der Corona-Pandemie sowie mit Blick auf steigende Asylantragszahlen eingerichtet. Die Belastungssituation werden wir weiterhin beobachten und – soweit erforderlich – in Abstimmung mit der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts NRW durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen begleiten.

Der Bund hat zuletzt einen Referentenentwurf zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vorgelegt. Die Richterschaft und der BDVR haben die Vorschläge teils massiv kritisiert (vgl. BDVR-Stellungnahme vom 09.09.2022). Wie stehen Sie zu dem Gesetzentwurf des Bundes? Teilen Sie die Kritik aus der Richterschaft und des Verbands? Wenn ja, werden Sie gegenüber dem Bund auf Korrekturen oder sogar einen Rückzug des Gesetzentwurfs dringen?

Ich begrüße das grundsätzliche Ziel des Gesetzentwurfs, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren weiter zu beschleunigen. Natürlich kann darüber nachgedacht werden, Einzelheiten nachzuschärfen, etwa zu Übergangsfristen bei der Bildung von Fachspruchkörpern oder zur flexibleren Handhabung von frühen Erörterungsterminen bei komplexen Großverfahren. Auch die verzögerungsunabhängige Präklusion von Beteiligtenvorbringen kann hinterfragt werden. Welchen dieser Punkte wir gegenüber dem Bund weiter erörtern werden, hängt vom endgültigen Gesetzentwurf der Bundesregierung ab.

Wichtig ist mir die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, damit Infrastrukturvorhaben zügig umgesetzt werden können. Das gilt zunächst für die behördlichen Verfahren und dann mit einem weiterentwickelten Prozessrecht auch für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die angemessene Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit Richterinnen und Richtern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den erforderlichen Sachmitteln werde ich auch insoweit in Abstimmung mit der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts NRW begleiten.

Sie setzen sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein. In der Justiz ist – insbesondere bei Beförderungssämtern – noch keine ausgewogene Struktur erreicht. Wie stehen Sie insbesondere zu verbindlichen Möglichkeiten, um die für Beförderungssämter erforderliche Erprobung – sowohl hinsichtlich der Präsenzkultur als auch hinsichtlich des Arbeitsumfangs – familienfreundlicher zu gestalten? Welche verbindlichen Modelle zur Wahrnehmung der Besetzung von Beförderungssämtern in Teilzeit planen Sie?

In der Tat setzt sich der bei der Einstellung sogar deutlich überwiegende Frauenanteil dann aber in den Beför-

derungsämtern nicht fort bzw. kehrt sich sogar um. Das zu ändern ist eine Frage der Gerechtigkeit und bleibt Anspruch für die Justiz insgesamt. Es ist aber auch nicht so, als sei hier nicht schon einiges in Bewegung gekommen. Die Erprobung in Teilzeit ist inzwischen als gleichwertige Durchführungsform etabliert worden – und zwar sowohl für Erprobungen in der Rechtsprechung als auch für Erprobungen bei Bundesgerichten und Verwaltungsstellen. Die fortschreitende Digitalisierung hat dazu geführt, dass Formen der Telearbeit ganz generell, aber eben auch in der Erprobung grundsätzlich akzeptiert sind und praktiziert werden. Auch das erleichtert die Durchführung der Erprobung in Teilzeit – gerade bei langen Wegen zwischen Wohnort und Erprobungsstelle. Sicherlich sind wir bei all dem aber noch nicht am Ziel, sondern haben noch reichlich „Luft nach oben“. Daran arbeiten wir mit Nachdruck. Mit Blick auf die Leitungsfunktionen in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden der Justiz muss es insbesondere darum gehen, weiblichen Nachwuchskräften mehr Chancen zur Sammlung von Verwaltungserfahrung auch in den Lebensphasen zu eröffnen, in denen sie häufig wegen der Kinderbetreuung nur in Teilzeit arbeiten können. Dazu gehört dann auch, dass solche Stellen – und überhaupt die Beförderungsstellen – grundsätzlich als teilzeitfähig angeboten und ausgeschrieben werden.

Das Interview führten Dr. Karoline Bülow, Richterin am Verwaltungsgericht, zurzeit abgeordnet an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin und

Britta Schiebel, Richterin, zurzeit abgeordnet an das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, jeweils Berlin



AUS DEN VERBÄNDEN

Fortbildungsveranstaltung des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. in Potsdam

Am 15. und 16.09.2022 fand in den Räumen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg in Potsdam die Fortbildungsveranstaltung des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. für dienstjüngere Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit statt. Der folgende Beitrag gibt einen Einblick in die Veranstaltung.

Der Staat hat die Gerichte geschaffen, um mit den Bürgerinnen und Bürgern über seine Gesetze zu sprechen. Diese Feststellung eines ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts trifft auf die Verwaltungsgerichte in besonderem Maße zu. Verwaltungsrichterinnen und -richter müssen also mit den Bürgerinnen und Bürgern kommunizie-

ren. Die Fähigkeit zur Kommunikation und zum Dialog sollte daher bei Verwaltungsrichterinnen und -richter besonders ausgeprägt sein.



© Privat

Hier setzte der erste Teil der Fortbildung „Kommunikative Aspekte in der Verhandlungsführung – Auftreten und Rhetorik“ an. Tim Wagner und Greta Wonneberger (beide freiberuflich als Rhetoriktrainer und Berater tätig) brachten den Teilnehmer/-innen zunächst grundlegende Aspekte der Kommunikation näher und erläuterten, wie es gelingt, zu überzeugen: Wie sollte eine Argumentation strukturiert sein? Wie sollte ein Redebeitrag aufgebaut sein? Was ist in Sachen Körpersprache und Auftreten zu beachten? In Kleingruppen hatten die Teilnehmer/-innen Gelegenheit, die Inhalte praktisch einzuüben: Jede/r Teilnehmer/-in hielt mehrfach eine kurze Rede zu einem frei gewählten Thema vor anderen Kollegen, die dann direkt im Anschluss ein Feedback geben konnten. Im zweiten Teil gaben die Trainer eine Anleitung dazu, wie es gelingt, trotz gegensätzlicher Positionen – wie etwa in der mündlichen Verhandlung – konstruktiv und sachlich im Dialog zu bleiben: Indem die Gegenposition wiederholt (paraphrasiert) und aufgegriffen wird, zeigt man Verständnis und gewinnt Zeit. Auf dieser Grundlage kann die eigene Position gegenübergestellt und das Gespräch auf bestimmte Aspekte gelenkt werden. Auch dies wurde in praktischen Übungen vertieft. Den ersten Tag der Veranstaltung ließen die Teilnehmer/-innen mit einem gemeinsamen Abendessen und regem Austausch ausklingen.

Der zweite Tag begann mit einer aufschluss- und erkenntnisreichen Vorstellung verschiedener Abordnungsmöglich-

keiten durch Richterinnen und Richter, die eine entsprechende Abordnung selbst absolviert haben: Die Tätigkeit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht brachte Dr. Claudia von Daniels (Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Potsdam) näher. Über die Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht berichtete Sebastian Lehmann (Ministerialrat, zurzeit Landtag Brandenburg und vormals Richter am Sozialgericht). Die Aufgaben einer Referentin im Bundesministerium der Justiz erläuterte Michaela Obelode (Richterin am Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht). Alle Beiträge gingen nicht nur auf Fakten und Daten zur Abordnung (Dauer, Voraussetzungen und Verfahren) ein, sondern gaben auch plastische Einblicke und bewerteten die jeweilige Abordnung im Hinblick auf deren Karriereförderlichkeit.

Ein Vortrag zum Thema „Prävention und Strategien im Umgang mit belastenden Gerichtsverfahren“ von Isa Julgalad (Diplom-Psychologin und Traumatherapeutin aus Potsdam) rundete die Veranstaltung zum Abschluss ab. Die Teilnehmer erfuhren zunächst wie emotionale Belastung und Traumatisierung entstehen. Den Schwerpunkt bildete dabei die sogenannte sekundäre Traumatisierung. Diese Art des Traumas kann beispielsweise entstehen, wenn ein Richter etwa im Rahmen eines Asylverfahrens Schilderungen traumatisierter Geflüchteter durch Folter erfährt. Sodann bekamen die Teilnehmer Tipps und praktische Hilfestellung zu Umgang und Bewältigung derartiger Belastungen an die Hand. Die Teilnehmer/-innen profitierten hierbei von der Erfahrung der Dozentin aus ihrer Arbeit mit traumatisierten Justizvollzugsbediensteten und Polizist(en)/-innen.



© Privat

Bastian Brackelmann, Richter, Verwaltungsgericht Potsdam

Stellungnahme vom 09.09.2022 zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V. (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Die sachliche Notwendigkeit, die Dauer von Planung und Zulassung bedeutsamer Infrastrukturvorhaben in Deutschland wesentlich zu verkürzen, damit der möglichst schnelle Ausbau von erneuerbaren Energien und der Stromnetze sowie die Erneuerung der verkehrlichen Infrastruktur gelingen können, steht außer Frage. Der BDVR begrüßt und unterstützt dieses Unterfangen und ist selbstverständlich offen für alle Veränderungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die erforderlich sind, um die Gewährung von effektivem wie schnellem Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Vorhabenträger weiter zu optimieren.

1. Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren, die bedeutsame Infrastrukturprojekte betreffen, betrug im Jahr 2021 zwölf Monate und 18 Tage. Die Vorstellung, diese Verfahrensdauer ließe sich noch wesentlich verkürzen, erscheint wenig realistisch. Sie wird zudem der tatsächlichen wie rechtlichen Komplexität derartiger Verfahren nicht gerecht. Soweit die durchschnittliche Verfahrensdauer für technische Großvorhaben an den Oberverwaltungsgerichten bzw. an den Verwaltungsgerichtshöfen im Jahr 2020 18,9 Monate betrug, dürfte der Grund hierfür nicht im Prozessrecht zu suchen sein, sondern in der personellen Ausstattung bzw. der geringen Größe einzelner Gerichte.

In der Praxis besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Möglichkeiten der Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren nahezu ausgeschöpft sind, weshalb auch der vorliegende Referentenentwurf keinen erheblichen Beitrag zu einer weiteren Beschleunigung der Gerichtsverfahren erwarten lässt. Der wesentliche Grund für die überlange Dauer von Planungsverfahren, die große Infrastrukturvorhaben zum Gegenstand haben, liegt eindeutig in den jahrelangen Verwaltungsverfahren und den komplexen tatsächlichen wie rechtlichen Anforderungen des (Umwelt-)Planungsrechts. In den Behörden fehlt es nach wie vor an Fachleuten und der erforderlichen sachlichen Ausstattung. Der Einsatz von Projektmanagern kann helfen, die Öffentlichkeit in den Planungsprozess effizienter einzubinden und Konflikte frühzeitig zu erkennen und bestenfalls bereits zu lösen. Für die Bewertung artenschutzrechtlicher Eingriffe ist die Schaffung gesetzlicher Vermutungsregeln vonnöten.

Richterinnen und Richtern muss auch im Lichte des Ziels der Planungsbeschleunigung weiterhin die erforderliche Zeit verbleiben, um sich in einen Planungsprozess, der sich

über viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, erstreckt hat, angemessen einzuarbeiten. Allein die Aufarbeitung des gesamten Prozessstoffes dauert oftmals Monate. Da die Realisierung größerer Infrastrukturprojekte in der Regel mit tief greifenden Eingriffen in Umwelt und Natur und einer dauerhaften Veränderung der Lebenswelt der Menschen verbunden ist, hat eine gründliche rechtliche Prüfung der Projektzulassung durch die Gerichte auch ihre unbedingte sachliche Berechtigung.

2. Die Fortschreibung der bereits fachgesetzlich begründeten Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte weitere Verwaltungsrechtssachen in **§ 50 Abs. 1 VwGO-E** ist gesetzestech-nisch konsequent. Die damit weiter steigende Anzahl erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts stellt jedoch dessen verfassungsrechtliche Stellung als oberstes Bundesgericht immer stärker infrage. Die ständig neue Begründung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts kann ebenso wenig wie die planungsrechtliche Zulassung von Vorhaben durch Maßnahmegesetze generell ein Mittel zur Verfahrensbeschleunigung sein. Der dreigliedrige, verwaltungsgerichtliche Instanzenzug hat sich in Deutschland über Jahrzehnte lang bewährt und sollte daher funktionsgerecht genutzt, gleichmäßig ausgelastet und personell angemessen ausgestattet werden. Dieser Aufgabe haben sich Bund und Länder gemeinsam zu stellen.

3. Mit dem neuen **§ 80 c VwGO-E** sollen dem Gericht Vorgaben für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 80 und 80 a VwGO für die Verfahren nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO gemacht werden (siehe § 80 c Abs. 1 VwGO-E).

a) Nach § 80 c Abs. 2 Satz 1 VwGO-E kann das Gericht einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Diese Regelung wirft die Frage auf, ob § 80 c Abs. 2 VwGO-E nicht ohnehin bereits geltendem Recht entspricht und weshalb sie dann fortan nur in den Verfahren nach § 80 c Abs. 1 VwGO-E Anwendung finden soll.

Die bereits geltende Rechtslage stellt sich im Ausgangspunkt wie folgt dar: In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) entscheidet das Gericht auf der Grundlage einer eigenen Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Suspensivinteressen. Wesentliches Element dieser umfassenden Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs und damit die Frage, ob aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen. Ist es – namentlich wegen der besonderen Dringlichkeit einer alsbaldigen Entscheidung – nicht möglich, die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wenigstens summarisch zu beurteilen, so sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen unter Berücksichtigung der mit der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einerseits und deren Ablehnung andererseits verbundenen Folgen zu gewichten.

Auf der Grundlage dieses weiten, umfassenden Prüfungsmaßstabes kommen einem Rechtsbehelf bei der vom Gericht anzustellenden Prognose verringerte Erfolgsaussichten zu, wenn offensichtlich ist, dass ein von ihm festgestellter Mangel in absehbarer Zeit behoben sein wird. Dies gilt nicht nur für die Behebung eines Mangels durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren, sondern auch außerhalb des Planungsrechts für eine zeitnahe Fehlerheilung in einem Widerspruchsverfahren. Anders als in §§ 46, 75 Abs. 1 a Satz 1 VwVfG bzw. § 4 Abs. 1 a UmwRG geht es insoweit nicht um die Unbeachtlichkeit von Fehlern, sondern um die Frage, welche Auswirkungen eine Heilungsmöglichkeit auf die von den Gerichten gemäß § 80 Abs. 5 VwGO eigenständig vorzunehmende Interessenabwägung hat.

b) Gemäß § 80 c Abs. 2 Satz 3 VwGO-E kann das Gericht zur Behebung des Mangels eine Frist setzen. Das Außerachtlassen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder eines Abwägungsmangels begründet für den Antragsteller eine schwerwiegende Einschränkung des nach Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutzes. Ein angemessener Interessenausgleich dürfte deshalb – entgegen § 80 c Abs. 2 Satz 2 VwGO-E, der lediglich eine Kann-Bestimmung vorsieht – in der Regel die Setzung einer Frist durch das Gericht zur Behebung des Mangels erfordern. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die Behebung beachtlicher Mängel regelmäßig einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

c) Für die Vollzugsfolgenabwägung sieht § 80 c Abs. 3 Satz 1 VwGO-E vor, dass das Gericht die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken soll, die zur Wahrung der Rechte des Antragstellers, insbesondere zur Verhinderung anderenfalls drohender irreversibler Nachteile erforderlich sind. Eine differenzierende Prüfung danach – wie sie § 80 c Abs. 3 Satz 1 VwGO-E vorsieht – ob die Verhinderung drohender irreversibler Nachteile für den Antragsteller die vollständige Aussetzung der Vorhabenzulassung oder nur von bestimmten einzelnen zugelassenen Maßnahmen gebietet, ist zwar in der Sache konsequent, führt aber in der Praxis für die Gerichte zu neuen erheblichen tatsächlichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Insoweit stellt sich nicht nur die Frage nach der Teilbarkeit der Zulassungsentscheidung, sondern auch nach der Beurteilung der tatsächlichen Verursachungsbeiträge einzelner zugelassener Maßnahmen für die Entstehung drohender irreversibler Nachteile.

d) In § 80 c Abs. 4 VwGO-E wird für die Vollzugsfolgenabwägung bestimmt, dass das Gericht die Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen besonders zu berücksichtigen hat, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Dieses Berücksichtigungsgebot erscheint selbstverständlich.

4. Gemäß **§ 87 b Abs. 4 VwGO-E** hat das Gericht abweichend von § 87 b Abs. 3 VwGO in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nr. 6 VwGO Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den § 87 b Abs. 1 und 2 VwGO gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückzuweisen und ohne weitere Ermittlungen zu entscheiden, wenn der Beteiligte 1. die Verspätung nicht genügend entschuldigt und 2. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

§ 87 b VwGO ist bislang wenig praxisrelevant, was auch an seinen engen Anwendungsvoraussetzungen liegt. Dem soll durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen – auf den Eintritt einer Verfahrensverzögerung kommt es nicht an und das Gericht hat über den Präklusionseintritt keine Ermessensentscheidung zu treffen – abgeholfen werden. Ein Regelungsbedürfnis dürfte aber dennoch nicht bestehen, weil zum einen der Prozessstoff für die Klägerseite in den Fachplanungsgesetzen (so jetzt auch in § 43 e Abs. 3 EnWG-E) und ergänzend in § 6 UmwRG (die betroffenen Verfahren dürften regelmäßig in den Anwendungsbereich des § 1 UmwRG fallen) durch Klagebegründungsfristen mit innerprozessualer Präklusion bereits rechtzeitig fixiert wird. Der Kläger hat danach innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne dessen Mitwirkung zu ermitteln. Zum anderen erfolgt eine Erweiterung des Prozessstoffes nicht selten durch die Planfeststellungsbehörden selbst, die mögliche Planungsfehler vorsorglich durch Planergänzungsbeschlüsse heilen wollen. Die Berufung auf nachträglich eingetretene bzw. geschaffene Tatsachen kann aber auch durch § 87 b VwGO nicht unterbunden werden. Ob die Neuregelung im Lichte des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs auch verfassungsrechtliche Risiken birgt, ist an dieser Stelle nicht zu vertiefen.

5. Gemäß **§ 87 c Abs. 1 VwGO-E** sind Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist sich der herausgehobenen Bedeutung von Verfahren, die bedeutsame große Infrastrukturvorhaben betreffen, ganz und gar bewusst und betreibt in der Praxis bereits jetzt nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Ressourcen ein entsprechend angemessenes Verfahrensmanagement. Defizite sind insoweit bislang nicht bekannt geworden. Dennoch soll nach der Gesetzesbegründung durch die Regelung erst erreicht werden, dass diese besonders bedeutsamen Verfahren gegenüber anderen Verfahren bevorzugt behandelt und „Verfahrensverzögerungen durch das Gericht“ vermieden werden. Dieses zwingende Vorrang- und Beschleunigungsgebot stößt aber in seiner praktischen Handhabung an die verfassungsrechtliche Grenze des Art. 19 Abs. 4 GG. Rechtsschutzsuchende, die unter Hinweis auf § 87 c Abs. 1 VwGO-E zukünftig um Geduld gebeten werden müssen, werden ihre berechtigten Eigeninteressen missachtet sehen. Die Regelung kann im Übrigen in der Praxis zu schwierigen Abwägungsfragen und zusätzlichem Begründungsaufwand führen.

Gemäß § 87 c Abs. 2 Satz 1 VwGO-E soll der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Beteiligten in den in § 87 c Abs. 1 VwGO-E genannten Verfahren zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. Nach § 87 c Abs. 2 Satz 2 VwGO-E soll der Termin spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden. Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichterstatter gemäß § 87 c Abs. 2 Satz 3 VwGO-E mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung.

§ 87 c Abs. 2 VwGO-E erscheint wenig praxisgerecht. Zutreffend wird in dem Gesetzentwurf auf die hohe Komplexität und die sich in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ergebenden Schwierigkeiten von Verwaltungsrechtssachen, die besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben betreffen, hingewiesen. Zu ergänzen ist, dass in vielen Verfahren mit dem Rechtsbehelf das Ziel verfolgt wird, die Realisierung des Vorhabens dauerhaft zu verhindern. Dies lässt in der Regel wenig Spielraum für eine gütliche Einigung. Die Regelvorgabe, spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung einen „frühen ersten Termin“ durchzuführen, zeitigt stattdessen für den Vorsitzenden oder den Berichterstatter erheblichen zeitlichen Vorbereitungsaufwand, der dem Ziel eines beschleunigten Abschlusses des Verfahrens wohl eher abträglich als förderlich wäre, zumal eine Strukturierung des Ablaufs des Gerichtsverfahrens bereits ohnehin gegenwärtig vielfach praktiziert wird. Hinzu kommt, dass ein valider Ver-

gleichsvorschlag, der zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits führen könnte, sich kaum in zweiten Monaten nach Eingang der Klageerwiderung erarbeiten lässt. Auch Vergleichsvorschläge, die für die Beteiligten eine gewisse Überzeugungskraft haben sollen, müssen sorgsam erarbeitet und begründet werden. Ein zu früh angesetzter Erörterungstermin würde zu einem reinen Durchlauftermin, der zu keiner Verfahrensbeschleunigung, sondern zum Gegenteil führte.

6. Gemäß § 188 b Satz 1 VwGO-E sollen für Angelegenheiten des Planungsrechts besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Erkenntnisse des Inhalts, dass die Gerichtspräsidien das ihnen bislang vom Gesetzgeber zugebilligte Ermessen bei der Spruchkörperbildung nicht hinreichend an dem Spezialisierungserfordernis ausgerichtet hätten, sind nicht bekannt.

Richter in Planungskammern oder Planungssenaten sollen zudem nach § 188 b Satz 3 VwGO-E über Kenntnisse des Planungsrechts verfügen. Die Praxis belegt, dass Mitglieder der entsprechenden Spruchkörper über die erforderlichen Kenntnisse in den von ihnen bearbeiteten Rechtsgebieten verfügen. Außerdem bestehen keine Zweifel, dass die Präsidien der Gerichte ein Interesse daran haben, die Planungsspruchkörper mit Richterinnen und Richter mit besonderen Kenntnissen im oder Interesse am Planungsrecht zu besetzen. Zu konstatieren ist allerdings, dass die Anzahl der Richterinnen und Richter, die über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen, beschränkt ist, denn derartige Spezialkenntnisse werden regelmäßig erst in den entsprechend spezialisierten Spruchkörpern erworben.

Erfahrungsaustausch mit der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Thessaloniki

Die bisherige Präsidentin des Verwaltungsgerichts Thessaloniki, Frau Eugenia Papadopoulou, die inzwischen Berufungsrichterin ist, besuchte vom 19. bis zum 21.07.2022 im Rahmen eines Austauschprogramms des European Judicial Training Network (EJTN) das Verwaltungsgericht Augsburg. Der Präsident des Verwaltungsgerichts Augsburg, Herr Dr. Nikolaus Müller, freute sich über den Besuch seiner griechischen Amtskollegin: „Dieser besondere Erfahrungsaustausch war eine Bereicherung für unser ganzes Gericht. Es hat sich wieder einmal gezeigt, wie wichtig es ist, regelmäßig über den eigenen Tellerrand zu blicken.“ Neben dem persönlichen Erfahrungsaustausch mit den Richterinnen und Richtern konnte Frau Papadopoulou einen Einblick in die Abläufe des Verwaltungsgerichts Augsburg bekommen. Sie besuchte mehrere mündliche Verhandlungen, ließ sich über die Pressearbeit des Gerichts informieren und warf einen interessierten Blick auf den aktuellen Stand der voranschreitenden Digitalisierung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (moderne Technik in den Sitzungssälen, elektronischer Rechtsverkehr mit den Verfahrensbeteiligten). So zog Frau Papadopoulou vor ihrer Abreise ein durchwegs positives Fazit: „Neben der herzlichen Gastfreundschaft bin ich besonders für die hilfreichen Einblicke in die

Arbeit des Verwaltungsgerichts Augsburg dankbar, die mir wertvolle Impulse für unsere Gerichtsbarkeit gegeben haben.“



Präsidentin des Verwaltungsgerichts Thessaloniki, Frau Eugenia Papadopoulou

Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Mitgliederversammlung des niedersächsischen Landesverbands

Am 13.10.2022 hatte der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (VNVR) zu einer Mitgliederversammlung nach Hannover eingeladen. Der Tag begann mit einer Podiumsdiskussion zu dem Thema „Das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Justiz“. Moderiert vom VNVR-Vorsitzenden Prof. Dr. Gert Armin Neuhäuser diskutierten der Ratsvorsitzende des Weltärztebundes Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, der Vorsitzende Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Alexander Weichbrodt und der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof a. D. Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Fischer kontrovers zu der Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Meinungen in der Rechtsprechung.

Prof. Dr. Montgomery hatte im Winter 2021/2022 Dr. Weichbrodt, den Vorsitzenden Richter des seinerzeit für das Infektionsschutzrecht zuständigen Senats beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, und seine Kollegen als „kleine Richterlein“ bezeichnet. Nunmehr erläuterte Prof. Dr. Montgomery diese – wie er sagte – bewusste Provokation zum Erreichen einer breiteren Öffentlichkeit, mit einer Hybris, welche Richter kennzeichne, die nach wenigen Tagen entgegen den in Corona-Verordnungen eingeflossenen Empfehlungen von Expertengremien Verordnungsregelungen außer Kraft setzten. Er empfahl wiederholt eine Qualitätssteigerung aufseiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Auseinandersetzung mit medizinischen Sachverhalten.

Dem trat Dr. Weichbrodt entgegen, der die Arbeitsweise eines Senats in Normenkontrollverfahren erläuterte und ausführte, auch der Schutz des Lebens unterliege einer Abwägung mit anderen Grundrechten. Ferner verwies er darauf, die Gerichte seien gerade in diesen eilbedürftigen Verfahren auf die Darlegung der Tatsachengrundlage für die Gefahrenprognose durch die Landesregierung angewiesen.

Auch Prof. Dr. Fischer sah bei allen Unsicherheiten in der Pandemie die Landesregierungen in der Pflicht, Einschränkungen nachvollziehbar zu begründen. Er fragte sich, ob

Begriffe wie „kleine Richterlein“ auch von einer Geringschätzung der Gewaltenteilung zeugten, und hoffte, sein Gegenüber habe tatsächlich nur eine öffentliche Debatte anstoßen wollen.

Am Nachmittag nahm die Mitgliederversammlung u. a. mit einer Neuwahl des Vorstands ihren Lauf. Prof. Dr. Neuhäuser wurde als Vorsitzender wiedergewählt, seine Stellvertreterin ist Richterin am Verwaltungsgericht Cornelia Alberts vom Verwaltungsgericht Oldenburg. Die Kolleginnen und Kollegen wählten ferner die örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts in den Vorstand.



v.l.n.r.: Prof. Dr. Montgomery, Dr. Weichbrodt, Prof. Dr. Fischer, Prof. Dr. Neuhäuser

Dr. Stephan Struß, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Braunschweig

Prof. Dr. Andreas Korbmacher neuer Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Am 08.09.2022 hat der Bundespräsident den bisherigen Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts **Prof. Dr. Andreas Korbmacher** zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannt.

Herr Prof. Dr. Korbmacher wurde 1960 in Freiburg im Breisgau geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er 1988 seine richterliche Laufbahn am Landgericht Berlin. Im Januar 1990 wechselte Herr Prof. Dr. Korbmacher an das Verwaltungsgericht Berlin. Im selben Jahr promovierte ihn die Freie Universität Berlin zum Doktor der Rechte. Es folgten Abordnungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin sowie an die Senatsverwaltung für Justiz. Ab Januar 2003 war Herr Prof. Dr. Korbmacher als Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin (später Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg) tätig; im Mai 2005 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht ernannt.

Nach seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im November 2008 gehörte Herr Prof. Dr. Korbmacher zunächst dem 9. Revisionsssenat an, der u. a. für planungsrechtliche Verfahren betreffend den Bau von

Bundesfernstraßen und das Kommunalabgabenrecht zuständig ist. Im Mai 2017 übernahm er den Vorsitz des 7. Revisionsssenats, zu dessen Zuständigkeit insbesondere das Umweltschutzrecht einschließlich des Immissionschutzrechts gehört. Ab August 2021 übernahm er zusätzlich den Vorsitz des für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen 10. Revisionsssenats. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Prof. Dr. Korbmacher seit 2007 Honorarprofessor an der Technischen Universität Berlin. Den Vorsitz im 7. und 10. Senat führt er auch nach seiner Ernennung zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts fort.

Herr Prof. Dr. Korbmacher tritt die Nachfolge des Ende Juni 2021 in den Ruhestand getretenen früheren Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert an.

Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, *Richterin am BVerwG, Vorstandsmitglied des Vereins der Bundesrichterinnen und Bundesrichter bei dem BVerwG e.V., Leipzig*
 Quelle: Pressemitteilung des BVerwG

Personalnachrichten aus dem BVerwG

Dr. Robert Keller neuer Vorsitzender am BVerwG

Mit Wirkung vom 02.08.2022 wurde der Richter am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Robert Keller** zum Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt.

Herr Dr. Keller wurde 1967 in Düsseldorf geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er im Juni 1996 seine richterliche Tätigkeit am Verwaltungsgericht Stuttgart. Im Juni 1997 promovierte ihn die Technische Universität Dresden zum Doktor der Rechte. Ab April 2000 war er für mehrere Jahre an das Justizministerium Baden-Württemberg abgeordnet. Während dieser Zeit wurde Herr Dr. Keller zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt. Im Dezember 2003 wechselte er unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsdirektor an das Justizministerium Baden-Württemberg. Im November 2005 kehrte Herr Dr. Keller als Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart zurück. Zugleich wurde er an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und an-

schließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Im April 2007 schloss sich seine Versetzung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg unter Ernennung zum Richter am Verwaltungsgerichtshof an. Bis Ende Oktober 2009 war er weiterhin als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet.

Im Dezember 2014 wurde Herr Dr. Keller zum Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt und dem 7. Revisionsssenat zugewiesen, der zu diesem Zeitpunkt u. a. für das Umweltschutzrecht, das Immissionsschutzrecht, das Abfallrecht, das Bergrecht, das Recht des Baues von Wasserstraßen, das Recht der Anlegung von Schienenwegen und das Informationsfreiheitsrecht zuständig war. 2017 wechselte er in den damals u. a. für das Kommunalrecht und das Recht der freien Berufe zuständigen 10. Revisionsssenat, dem er bis Mitte 2019 angehörte. Bereits im Jahre 2018 wurde er dem 8. Revisionsssenat zugewiesen, der u. a. für das Recht zur Regelung von Vermögens-

fragen, das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht, das Recht zur Bereinigung von SED-Unrecht, das Lastenausgleichsrecht und das Wirtschaftsverwaltungsrecht zuständig ist. Neben seiner richterlichen Tätigkeit nahm er mehrere Jahre die Aufgaben des Präsidualrichters wahr.

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat Herrn Dr. Keller den Vorsitz des für das Ausländer- und Asylrecht zuständigen 1. Revisionssenats übertragen.

Dr. Markus Kenntner neuer Vorsitzender am BVerwG

Ebenfalls mit Wirkung vom 02.08.2022 wurde der Richter am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Markus Kenntner** zum Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt.

Herr Dr. Kenntner wurde 1965 in Ellwangen/Jagst geboren. Er studierte an den Universitäten Freiburg und Tübingen und erwarb neben den juristischen Staatsexamina einen Magisterabschluss im Fach Politikwissenschaft. Seine richterliche Tätigkeit begann Herr Dr. Kenntner 1998 am Verwaltungsgericht Stuttgart. Im April 1999 promovierte ihn die Eberhard Karls Universität Tübingen zum Doktor der Rechte. Ab Mai 2000 war er für drei Jahre als Leiter des Europareferats an das Justizministerium Baden-Württemberg abgeordnet. Von Juni 2003

bis Oktober 2007 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Während dieser Zeit wurde Herr Dr. Kenntner im August 2006 zum Richter am Verwaltungsgerichtshof ernannt, wo er ab November 2007 tätig war.

Im April 2012 wurde Herr Dr. Kenntner zum Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt und dem u. a. für das öffentliche Dienstrecht zuständigen 2. Revisionssenat zugewiesen. Im Jahr 2018 wechselte er in den u. a. für das Gesundheitsverwaltungsrecht, das Recht der Land- und Forstwirtschaft, das Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht sowie das Recht der Verkehrswirtschaft und das Verkehrsrecht zuständigen 3. Revisionssenat.

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat Herrn Dr. Kenntner den Vorsitz des u. a. für das öffentliche Dienstrecht zuständigen 2. Revisionssenats zugewiesen.

Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, *Richterin am BVerwG, Vorstandsmitglied des Vereins der Bundesrichterinnen und Bundesrichter bei dem BVerwG e.V., Leipzig*
 Quelle: Pressemitteilungen des BVerwG

Neuer Vizepräsident am Verwaltungsgericht Oldenburg ernannt

Am 28.09.2022 erhielt der bisherige Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Oldenburg Harald Meyer aus den Händen des Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Dr. Thomas Smollich seine Ernennungsurkunde zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Oldenburg. Er tritt damit die Nachfolge von Herrn Andreas Keiser, der im April 2022 das Amt des Präsidenten am Verwaltungsgericht Oldenburg übernommen hat, an.

Herr Meyer wurde 1964 in Leer geboren. Nach dem Abitur leistete er ab 1984 Wehrdienst und nahm anschließend an der Universität Gießen das Studium der Rechtswissenschaften auf. Den Referendardienst absolvierte Herr Meyer in Gießen und Limburg. Im Juli 1994 wurde Herr Meyer unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe zum Richter ernannt und dem Verwaltungsgericht Oldenburg zugewiesen. Im Juli 1997 wurde er in das Richterver-

hältnis auf Lebenszeit übernommen. Von Mai bis Oktober 2003 wurde Herr Meyer am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht erprobt. Anschließend kehrte er an das Verwaltungsgericht Oldenburg zurück. Im September 2015 wurde er zum Koordinationsrichter und im April 2018 zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ernannt. Herr Meyer war neben seiner richterlichen Tätigkeit von 2004 bis 2017 Pressesprecher des Verwaltungsgerichts Oldenburg und ist Vorsitzender der unter anderem für das Gewerbe-, Gaststätten- und Handwerksrecht, Landwirtschaftsrecht und Hochschulrecht zuständigen 12. Kammer.

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 28.09.2022

Wechsel im Präsidentenamt beim VG Trier

Zum 01.09.2022 wurde der bisherige Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Trier, Heribert Kröger, zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Trier ernannt. Er folgt auf Georg Schmidt, der seit Juni 2007 das Verwaltungsgericht Trier leitete und mit Ablauf des 31.08.2022 in den Ruhestand trat.

Georg Schmidt stammt aus Trier und trat 1986 als Richter auf Probe beim Verwaltungsgericht Trier in den rheinland-pfälzischen Justizdienst ein, wo er 1989 zum Richter auf Lebenszeit ernannt wurde. Von 1991 bis 1993 war er an das Bundesverwaltungsgericht abgeordnet. Im August 1994 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Koblenz und nach einer Abordnung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Mai 1997 zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Trier ernannt. Im November 2000 folgte die Ernennung zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße und im April 2002 zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Trier. Neben seiner richterlichen Tätigkeit hat sich Georg Schmidt langjährig im Rahmen der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ukraine engagiert und war u. a. lange Jahre als Mitautor eines Kommentars zur rheinland-pfälzischen Landesbauordnung tätig.

Anlässlich der Aushändigung der Ruhestandsurkunde dankte der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Lars Brocker, Georg Schmidt für die erfolgreiche Leitung des Gerichts. Dieser Aufgabe habe er sich mit höchstem Einsatz gewidmet. Während seiner Präsidentschaft habe sich das Verwaltungsgericht Trier zu einem Vorbild weit über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinaus entwickelt. Der personelle Aufbau des Gerichts und die räumliche Erweiterung seien eine Herkulesaufgabe gewesen, die Schmidt mit Nachdruck, Entschlusskraft und ruhiger Hand erfüllt habe. Erfolgreicher und besser könne man ein Gericht nicht führen.

Der ebenfalls aus Trier stammende Heribert Kröger trat 1991 als Richter auf Probe beim Verwaltungsgericht Koblenz in den rheinland-pfälzischen Justizdienst ein, wo er 1993 zum Richter auf Lebenszeit ernannt wurde. Im Jahr 1995 wechselte er an das Verwaltungsgericht Trier. Im



© Desire Gröbel

v.l.n.r. PräsVG Heribert Kröger, PräsOVG Prof. Dr. Lars Brocker und PräsVG a. D. Georg Schmidt

Anschluss an eine Abordnung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde er im Januar 2011 zum Richter am Oberverwaltungsgericht ernannt. Im Januar 2014 kehrte er als Vorsitzender Richter an das Verwaltungsgericht Trier zurück und wurde dort im Mai 2017 zu dessen Vizepräsidenten ernannt.

Michael Ermlich, Richter am Verwaltungsgericht, Mainz und **Helga Klingenneier**, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Neustadt an der Weinstraße

Urteilsanmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.04.2022 – BVerwG 1 C 10.21

Asyl: Rückkehrhilfen gegen alsbaldige Verelendung Wie nachhaltig muss die Rückkehrförderung bei Abschiebungsverboten sein?

Rückkehrprämien werden in asylgerichtlichen Entscheidungen immer häufiger zur Begründung für oder gegen die Feststellung der Gefahr einer humanitären Notlage angeführt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun den Volltext einer Grundsatzentscheidung zu diesem Thema veröffentlicht: Maßgeblich ist danach, ob Rückkehrhilfen eine „alsbaldige“ Verelendung verhindern; eine nachhaltige Existenzsicherung sei unerheblich. Zugleich gesteht das Bundesverwaltungsgericht indirekt ein, dass die langfristige Wirkung der Hilfen berücksichtigt werden muss.

Seit dem „Sommer der Migration“ 2015 wurden in Deutschland und Europa Maßnahmen der Rückkehrförderung abgelehnter Asylsuchender intensiviert. Die alimentierte Ausreise wird politisch als *freiwillige Rückkehr* und damit als humanere und kostengünstigere Alternative zu Abschiebungen gerahmt. Durch eine finanzielle Förderung der Reisekosten in Verbindung mit einer Starthilfe werden Anreize gesetzt, dass Menschen Deutschland verlassen, bevor sie zwangsweise zurückgeführt werden. 125.229 Menschen erhielten seit 2016 Rückkehrprämien im Rahmen des umfassendsten Programms *REAG/GARP*, das 2017 erweitert wurde durch *StarthilfePlus*. Die genauen Fördersätze hängen vom Herkunftsstaat ab und werden jedes Jahr aktualisiert. Derzeit erhalten Rückkehrer:innen bis zu 2.700 Euro, fallabhängig kommen Mittel für medizinische Zusatzkosten und eine Wohnhilfe hinzu. Flankiert werden die Prämien durch die „gemeinsame Rückkehrinitiative“ der Bundesministerien des Innern und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMI und BMZ), die den Ausreisefokus der Innenpolitik um die Reintegration der Betroffenen ergänzt, die mithilfe von Entwicklungszusammenarbeit gelingen soll.

Diese Rückkehrmaßnahmen verschieben sich immer mehr vor oder in das Asylverfahren: So erhalten Asylsuchende bereits vor der Antragsstellung Rückkehrinformationen in den Unterkünften, und die Prämie fällt höher aus, wenn man im noch laufenden Verfahren zurückkehrt. Ein weiteres, bisher kaum beachtetes Beispiel für diese Verschiebung ist, dass die Verwaltungsgerichte Rückkehrhilfen in den Entscheidungsgründen zu nationalen Abschiebungsverboten zunehmend berücksichtigen. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im April eine wegweisende Entscheidung getroffen, deren Begründung nun veröffentlicht wurde (BVerwG 1 C 10.21).

Abschiebungsverbote und Rückkehrhilfen

Das nationale Abschiebungsverbot ist ein ergänzender Schutzstatus neben der Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutz. Bei Letzteren ist (zielgerichtetes) menschliches Handeln als Ursache einer Menschenrechtsverletzung die zentrale tatbestandliche Voraussetzung, etwa eine Verfolgungshandlung aufgrund eines individuellen Merkmals der Verfolgten beim Flüchtlingsstatus. Im Gegensatz dazu schützt das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG auch vor extremer materieller Not ohne direkte Akteursverursachung. Ausgangspunkt ist Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. Bedingung ist laut Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte „ein sehr außergewöhnlicher Fall, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind“ (N. v. UK). § 60 Abs. 7 schützt außerdem vor erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, spielt in der Entscheidungspraxis aufgrund des dafür geltenden strengeren Maßstabs aber nur noch eine Nebenrolle (vgl. BT-Drs. 20/2309, S. 20). Aus beiden Normen folgt der gleiche Schutzstatus.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung, nehmen die Gerichte eine Gesamtbetrachtung der humanitären Lage im Herkunftsland vor und bewerten insbesondere den Zugang zu Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitärer bzw. medizinischer Versorgung („Bett, Brot, Seife“). In dieser Konkretisierung der abstrakten Maßstäbe des EGMR fließt zunehmend die „Berücksichtigung von Rückkehrhilfen“ ein. Viele Verwaltungsgerichte nennen dann kurz die einschlägigen Rückkehrprämien und -programme und argumentieren, dass nicht zuletzt aufgrund dieser Hilfen ein Leben am Rande des Existenzminimums möglich und die Rückkehr deshalb zumutbar ist. Mit der konkreten Umsetzung oder der Wirksamkeit der Programme setzen sie sich in der Regel nicht auseinander.

Eine Ausnahme dazu stellt das Afghanistan-Urteil des VGH Baden-Württemberg von Dezember 2020 (A 11 S 2042/20) dar, das nun vom Bundesverwaltungsgericht revidiert wurde. In einer im Vergleich zu anderen Tatsachengerichten differenzierten Argumentation stellte der VGH fest, dass Rückkehrhilfen zwar den „unmittelbaren Eintritt einer unmenschlichen Behandlung“ verhindern mögen, ihnen dahingehend allerdings „keine nachhaltige Bedeutung“ zu-

komme (Rn. 111). Der Aufbau einer eigenständigen Existenz, um langfristig einer materiellen Notlage zu entgehen, sei durch sie nicht möglich. Darüber hinaus setzte sich das Gericht mit einer Evaluation der Rückkehrprämien auseinander und schließt daraus, dass insbesondere für Afghanistan die reibungslose Auszahlung der Gelder alles andere als gesichert ist (Rn. 97).

Auf der Suche nach dem Maßstab: „alsbaldige“ Verelendung vs. nachhaltige Existenzsicherung

Die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts auf diese Argumentation lässt sich kurz und knapp so zusammenfassen: Ob Rückkehrhilfen zu einer nachhaltigen Existenzsicherung beitragen, spiele bei der rechtlichen Bewertung materieller Notlagen keine Rolle. Maßgeblich sei allein, ob die Hilfen verhinderten, dass die Rückkehrer:innen „alsbaldig“ verelenden. Die Gefahr eines schutzrelevanten Schadens sei nicht schon dann gegeben, „wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht“ (Rn. 25). Es gehe lediglich darum, dass Rückkehrer:innen ihre „elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum“ befriedigen könnten. „Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist“ (Rn. 25).

Das Gericht schließt mit dieser Begründung an die bereits länger bestehende Dogmatik eines „Zurechnungszusammenhangs“ (Rn. 21) zwischen Abschiebung und Verelendung an: Nur Menschenrechtsverletzungen, die sich in unmittelbarer Folge der Rückkehr realisieren, sind bei der Bewertung humanitären Schutzes zu berücksichtigen. Formelhaft steht dafür das Wörtchen „alsbald“, das sich spätestens seit den späten 1990er-Jahren in der höchstgerichtlichen deutschen Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten festgesetzt hat. Es geht wiederum zurück auf die Metapher des Gerichts, ein Abschiebungsverbot könne nur erteilt werden, wenn ein Mensch ansonsten „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ ausgeliefert würde. Die Logik lautet also: Nur, was im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Rückführung liegt, kann das „sehende Auge“ noch erfassen.

Mit dieser buchstäblich kurzsichtigen Argumentation wird die Frage nach der nachhaltigen Wirksamkeit von Rückkehrhilfen obsolet, das Bundesverwaltungsgericht schiebt sie als rechtlich irrelevant beiseite. Einerseits. Denn andererseits findet sich im gleichen Urteil ein weiteres Argument, mit dem das Gericht die Logik des Zurechnungszusammenhangs teilweise dekonstruiert. Obwohl es zwar klarstellt, dass der zu beurteilende Zeitraum direkt nach der Rückkehr beginnt, legt es im gleichen Absatz einen zweiten Startpunkt fest, nämlich *nachdem* die Rückkehrhilfen aufgebraucht sind. Ein Abschiebungsverbot könne demnach auch dann ausgesprochen werden, „wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht“ (Rn. 25). Darüber hinaus sei der Maßstab der

Wahrscheinlichkeit einer eintretenden Verelendung davon abhängig, wie lange sich ein Mensch durch Rückkehrhilfen über Wasser halten könne: „Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein“ (Rn. 25).

Versteckt und dennoch sichtbar: die Relevanz der nachhaltigen Wirksamkeit von Rückkehrhilfen

Wenn aber die für ein Abschiebungsverbot hinreichende Verelendung umso wahrscheinlicher sein muss, je länger Rückkehrhilfen ausgezahlt werden, wird eine mittel- oder gar langfristige Wirksamkeit der Hilfen doch zum Kriterium der Beurteilung. Das Je-desto-Argument wäre ansonsten unsinnig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt also implizit folgende Regel auf: Wenn Hilfen möglichst lange reichen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch sie eine nachhaltige Existenzsicherung gelingt, höher und damit die Gefahr einer Verelendung geringer.

Es revidiert damit das Urteil des VGH Baden-Württemberg zwar mit dem Argument, dieser würde den falschen zeitlichen Bezugsrahmen in seiner Beurteilung anwenden und damit die falschen rechtlichen Maßstäbe, führt dann aber einen ähnlichen Maßstab ein, wenngleich eher indirekt und vor allem gut versteckt hinter der restriktiven „Alsbald“-Argumentation. So besteht die Gefahr, dass die Tatsachengerichte aus dem Urteil lediglich die Betonung des „Alsbald“-Maßstabs herauslesen. Die argumentative Verwendung von Rückkehrhilfen in den Entscheidungsgründen der ersten Instanz beschränkt sich in der überwiegenden Mehrheit ohnehin bereits darauf, pauschal auf Förderprogramme und die entsprechenden Merkblätter bzw. Internetseiten zu verweisen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts könnte diesen Effekt verstärken.

Und selbst wenn eine Beurteilung der nachhaltigen Wirksamkeit der Rückkehrhilfen als rechtliches Argument ausgeklammert wird, darf nicht pauschal von einem positiven Effekt für die kurzfristige Existenzsicherung ausgegangen werden: Was, wenn ein Asylsuchender glaubhaft macht, dass die Hilfen direkt in die Tilgung von durch die Auswanderung entstandenen oder anderweitiger Schulden fließen? Wenn größere Barmittel bei der Einreise in die Taschen von Grenzbeamten fließen? Wenn die Auszahlung der Gelder, wie vom VGH Baden-Württemberg dargestellt, nicht reibungslos funktioniert? Verwaltungsgerichte müssen solche Tatsachenfragen beantworten, anstatt sich darauf zu beschränken, Rückkehrprämien aufzulisten.

Auf einer grundsätzlichen Ebene sind der „Zurechnungszusammenhang“ und damit der „Alsbald“-Maßstab schlicht dogmatische Festlegungen, deren Sinnhaftigkeit nicht durch stete Wiederholung postuliert, sondern aktiv begründet werden müsste. Eine Risikobewertung ist immer bis zu einem gewissen Grad spekulativ; bei der Asylentscheidung als eine auf die Zukunft bezogene Gefahrenprognose muss Komplexität reduziert werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zeigt allerdings, dass man diese Komplexitätsreduktion mit besorgniserregend geringem argumentativem Aufwand sehr weit treiben kann, indem Grundlage der Be-

wertung nur der unmittelbar auf die Abschiebung folgende Zeitraum ist. Dass aber eine kurzfristige Gefahrenabschätzung (rechtlich) legitimer ist als eine langfristige Bewertung einer humanitären Notlage, ist nicht selbsterklärend. Die dahinterliegende Argumentation, dass bei einem langfristig gesetzteren Zeitraum „die späteren Entwicklungen im Zielstaat oder gewählten Verhaltensweisen des Ausländers“ (Rn. 21) nicht mehr von den direkten Auswirkungen der Abschiebung unterschieden werden könnten, ist ebenfalls zu reich an begründungsbedürftigen Prämissen, um als einfaches Postulat zu überzeugen. Dem komplizierten Spannungsverhältnis zwischen der menschenrechtlichen Verantwortung von Abschiebestaaten, der Eigenverantwortung von Abgeschobenen für ihre Existenzsicherung und generellen humanitären Entwicklungen wird das Gericht damit jedenfalls nicht gerecht. Nicht zuletzt findet diese rechtliche Argumentation ihr Spiegelbild in der politischen Verteidigung der Rückkehrprämien, die stets Freiwilligkeit und Eigenverantwortung der Betroffenen in den Mittelpunkt rückt.

Das Urteil weist damit weit über die Rolle von Rückkehrhilfen in der Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten hi-

naus. Es legt offen, mit welchem kurzfristigen Maßstäben die Gefahr einer existenziellen Notlage bewertet wird und wie damit Abschiebbarkeit sehr einfach begründet werden kann. Die zuletzt tendenziell schutzorientierte deutsche Entscheidungspraxis zu Abschiebungsverboten bei extremer Armut (Feneberg/Pettersson (2022) *Schutz vor extremer Armut – Asylrechtsfortbildung durch Verwaltungsgerichte*, NVwZ, i. E.) könnte durch diese höchstgerichtliche Rechtsprechung einen Dämpfer erfahren. Es kommt nun darauf an, wie die Tatsachengerichte den Maßstab der alsbaldigen Verelendung auf konkrete kollektive Gefährdungslagen anwenden und ob sie die versteckte Möglichkeit nutzen, die Wirksamkeit von Rückkehrhilfen stärker als bisher in ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Valentin Feneberg, wissenschaftlicher Mitarbeiter/Forschungskoordination, Integrative Research Institute Law & Society (LSI), Humboldt-Universität zu Berlin. Der Beitrag erschien zuerst bei verfassungsblog.de und wurde für das Rundschreiben aktualisiert.



Gut informiert.



WWW.BOORBERG.DE

Innere Sicherheit – von A bis Z
Die wichtigsten Begriffe für Studium und
Ausbildung

von Professor Dr. Stefan Goertz, Professor für
Sicherheitspolitik, Hochschule des Bundes,
Fachbereich Bundespolizei, Lübeck

2022, 448 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-07281-7



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415072817

Das Lexikon behandelt u.a. Begriffe wie Al-Qaida, Cybercrime, Gewalt gegen Polizeibeamte, Gefährder, Dschihad-Rückkehrer, Hasskriminalität, links- und rechtsextremistische Parteien bis hin zu Querdenker, Organisierte Kriminalität, Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden und verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates.

Im Gegensatz dazu stehen die Akteure der Inneren Sicherheit. Diese sind u.a.: Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Nachrichtendienste, BKA und LKAs, Bundespolizei und Landespolizeien.

Ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge erläutert der Verfasser deren Aufgaben und Befugnisse, Sicherheitsarchitektur, Strategien und Mittel sowie ihre Vernetzungen.

Am Ende jedes Lexikoneintrags folgen Verweise auf thematisch verbundene Begriffe. Weiterführende Quellenangaben dienen der Vertiefung der Materie.

Das Nachschlagewerk ist konzipiert für die Ausbildung in den Polizei- und Sicherheitsbehörden, eignet sich jedoch auch für die Bereiche Ordnungsverwaltung, Justiz, Politische Bildung, Schulen und die Präventionsarbeit.

 **BOORBERG**



Standardwerk für die Praxis.

WWW.BOORBERG.DE

Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung Kommentar

begründet von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat a.D.,
fortgeführt von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer.
Gemeindetag, Dr. Andreas Decker, Richter am Bundes-
verwaltungsgericht, Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt,
Dr. Gerhard Spieß, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
und Dr. Attila Széchényi, Regierung von Oberfranken
2022, 10. Auflage, 1840 Seiten, € 138,-

context Kommentar

ISBN 978-3-415-07108-7



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415071087

Der context Kommentar bietet auch in der 10. Auflage praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und BauNVO). Das Autorenteam setzt in gewohnter Weise die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen.

Den Erläuterungen liegt die detailliert ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde. Die seit der Voraufgabe zahlreich ergangenen Änderungen im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung, insbesondere durch das Baulandmobilisierungsgesetz 2021 und das Aufbauhilfegesetz, sind berücksichtigt.

Im separat beziehbaren elektronischen Kommentar »BauGB · BauNVO context« ergänzen weiterführende Materialien das Werk.

Nähere Informationen unter www.baugb-context.de bzw. unter www.baunvo-context.de.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SC1222